



Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig

**Senatspräsident
Beowulf von Prince**
Schweizer Str. 38
AT-6830 Rankweil
prince.beowulf@outlook.de
www.verfassung.info

, den 27.12.2021

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil

An die
indische, südafrikanische, tansanische, madagasische und uruguayische
Rechtsanwaltskammer
mit der Bitte einen Schiedsrichter zu ernennen

An die Beklagten, UNO, WHO, Weltärztebund WMA, Interpol, NATO, EU, BRD, Österreich,
Schweiz, Niederlande, Belgien, Frankreich, Italien und dem Vatikanstaat – siehe Anhang

WHO Headquarters in Geneva
Avenue Appia 20
CH-1211 Geneva
Switzerland

nachrichtlich
an den Internationalen Gerichtshof in Den Haag;
unser Aktenzeichen: 149506 vom 9.Jan. 2018

an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag;
unser Aktenzeichen OTP-CR-309/08

an den District Court of Columbia in Washington D. C. ;
unser Aktenzeichen: 1:19-cv-03529-CJN

an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg - zur Vorabanfrage eines Richters aus dem
deutschen Bundesland Thüringen, ob er Haftbefehle ausstellen darf –
Aktenzeichen des EUGH C-276/20 – 1

an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg – zur bereits
eingereichten Beschwerde
Aktenzeichen Karin Leffer: ECHR-Ager6 CMW/elf Betreff Nr. 24493/18 vom 8.6.2018

an das Verwaltungsgericht Berlin,
unser Aktenzeichen VG 6 L 95/21 und VG 6 K 94/21

an das deutsche Bundesverwaltungsgericht Leipzig
an das österreichische Bundesverwaltungsgericht Wien
an das Schweizer Bundesverwaltungsgericht St. Gallen
über die niederländische Botschaft in Berlin an das niederländische Verwaltungsgericht,
über die belgische Botschaft an das belgische Verwaltungsgericht,
über die französische Botschaft an das französische Verwaltungsgericht,
über die italienische Botschaft an das italienische Verwaltungsgericht

nachrichtlich an die polnische Botschaft in Berlin und an die Botschaft der russischen Föderation in Berlin, weitere werden folgen.

Hinweis: Mit der Vorlage dieser Klage sind alle Corona-Maßnahmen verboten. Es kann kein Geschäftsmann die Bezahlung von Verdienstaussfällen durch Steuern geltend machen. Haften für die Verdienstaussfälle tun die Parteimitglieder der Regierungsparteien und diejenigen, die die Corona-Maßnahmen durchsetzen. Das sind die Geschäftsinhaber zuerst selbst. Wer sich seiner Haftung entziehen will, lehnt die Corona-Maßnahmen ab. Das macht man in dem man das Ordnungsamt, den Polizisten oder sonstige Aufsichtsperson auffordert, die persönliche Haftung für Corona-Maßnahmen, bestätigt mit Unterschrift zu übernehmen. Kein Politiker oder „Experte“ übernimmt eine persönliche Haftung. Davon kann sich jedes Ordnungsamt und jeder Polizist selbst überzeugen. Er muss nachfragen. Wer die persönliche Haftung ablehnt und dennoch mit Strafen droht, der ist ganz schlicht ein Kriegsverbrecher. „Den Letzten beißen die Hunde.“ – siehe Anlage 5.

Diese Klage ist notwendig, weil mit Vorreiter des deutschen Bundeslandes Bayern alle Rechtsstaatsgarantien beseitigt wurden und die europäischen und Schweizer Institutionen folgen.

Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld (Punitive damages) wegen Verstoss gegen Art. 102 und 103 des Friedensvertrages von Versailles, bzw. Art. 43 und Art. 48 der Haager Landkriegsordnung.
Es gibt deshalb keine Immunitäten.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	4
2. Rückblick	9
3. Formelles	11
3.1 Es herrscht immer noch Krieg.....	11
3.2 Es wird gegen Art. 102 und 103 des Friedensvertrages von Versailles verstossen...	12
3.3 Internationale Verhältnisse wegen fehlender Begrenzung des Territoriums.....	12
3.3.1 Schiedsgerichtsbarkeit wegen Verstoss gegen die völkerrechtlich garantierten Verfahrensrechte.....	13
3.3.2 Die Rechtspraxis verstösst gegen alle Rechtsstaatsgarantien.....	13
3.3.2.1 Die Rechtspraxis des deutschen Bundeslandes Bayern, der alle anderen folgen.....	14
3.3.2.2 Der EUGH.....	15
3.3.2.3 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.....	15
3.3.2.4 Der Menschenrechtsausschuss der UNO in Genf.....	15
3.4 Schiedsgerichtsbarkeit wegen internationaler Rechtsverhältnisse.....	15
3.5 Zur Schiedsvereinbarung.....	16
3.6 Zur Haftung.....	16
3.7 Zur Regelung des Schiedsgerichtsverfahrens.....	17
3.8 Zur Hängigkeit durch das Schiedsverfahren.....	18
4. Zu den Parteien.....	19
4.1 Die Freie Stadt Danzig.....	19
4.1.1 Danzig als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit	20
4.2 Das Deutsche Reich.....	20
4.2.1 Die SS (Schutzstaffel, Sturmstchutz, satanische Sekte).....	21
4.2.2 Begriffe „deutsch“, Deutschland, deutsche Staatsangehörigkeit.....	22
4.3 Die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig durch die Bundesrepublik Deutschland.....	26
4.4 Zu Österreich.....	28
4.5 Zur Schweizer Eidgenossenschaft.....	28
4.6 Zum Vertreter der Freien Stadt Danzig	30
4.6.1 Der Kläger als „Deutscher“.....	31
4.6.2 Der Kläger als Feind der Nazis.....	31
4.6.3 Der Kläger in Geschäftsführung ohne Auftrag für jeden der getäuscht wird....	34
4.7 Zu den Beklagten Vereinten Nationen.....	35
4.8 Zur Beklagten WHO.....	36
4.9 Zu Interpol.....	37
4.10 Zur NATO.....	37
4.11 Zur Beklagten EU-Kommission und den EU-Parlamentariern des EU-Parlaments	38
4.12 Zum Vatikan.....	39
4.13 Zu den weiteren Beklagten, den politischen Parteien	40
4.13.1 Sachverhalt zu den Corona-Maßnahmen.....	40
5. Forderungen	43

1. Vorwort:

Der Zweite Weltkrieg ist nicht vorbei. Er wird aktiv geführt. Aber man muss keine Bomben werfen, wenn sich der Gegner durch Korruption, Nötigung, List und Tücke einnehmen lässt. Auf der einen Seite steht die Freie Stadt Danzig, auf der anderen Seite die „Nazis“ oder wie man diese nennen will.

In der Freien Stadt Danzig kann der Gesetzgeber anordnen was er will. Wenn ein Gesetz gegen die Verfassung verstösst, ist dieses Gesetz nichtig, für den Papierkorb gedacht. Die Freie Stadt Danzig steht deshalb für jeden einzelnen Bürger gegenüber der Regierung. Besteht ein Bürger auf seine Verfassungsrechte, verteidigt er damit auch die Rechte aller anderen. Man kann das zusammenfassen: Einer für alle und alle für Einen.

Der Präzedenzfall liegt vor: Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag, Serie A/B Nr. 65 stellt fest:

Consistency of Certain Danzig Legislative Decrees with the Constitution of the Free City
„As regards the second condition, the Court observes that among the principles which the decrees are bound to respect is, as already pointed out, the principle which determines the position of the individual by according him certain fundamental rights (Grundrechte)....“

übersetzt:

„Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung stellt der Gerichtshof fest, dass zu den Grundsätzen, die die Verfügungen zu beachten haben, wie bereits ausgeführt der Grundsatz, der die Stellung des Einzelnen dadurch bestimmt, indem ihm bestimmte Grundrechte zuerkannt werden...“.

„...The problem of the repression of crime may be approached from two different standpoints, that of the individual and that of the community. From the former standpoint, the object is to protect the individual against the State: this object finds its expression in the maxim N u l l a pœna sine legeceptions; the Danzig Constitution is based upon the former. For this Constitution takes as its starting-point the fundamental rights of the individual...“

„...Das Problem der Verbrechensbekämpfung kann aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden, dem des Individuums und dem der Gemeinschaft. Vom ersten Standpunkt aus betrachtet, ist das Ziel der Schutz des Individuums vor dem Staat: dieses Ziel findet seinen Ausdruck in der Maxime N u l l a pœna sine legeceptions; **die Danziger Verfassung stützt sich auf die erstere. Denn diese Verfassung geht nämlich von den Grundrechten des Individuums aus.**

„...To sum up, the Court holds that the decrees of August 10, 1935, are not consistent with the guarantees which Part II of the Danzig Constitution provides for fundamental rights.“

„Zusammenfassend stellt der Gerichtshof fest, dass die Dekrete vom 10. August, 1935, nicht mit den Garantien des Teils II der Danziger Verfassung für die Grundrechte vereinbar sind.“

Die Rechte des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat sind bis heute nirgends besser geschützt. Auch in den sogenannten Demokratien, kann eine Verfassung geändert werden, wenn 2/3 der Abgeordneten zustimmen.

In Danzig ist dies nicht möglich. Genauso wenig wie in der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Die sollte ja der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig sein. Das Grundgesetz (GG) für die BRD ist bereits 60-mal geändert worden. Aber bestimmte Artikel bestehen noch, wie zum Beispiel:

Art. 120: Der Bund trägt die Kriegsfolgelasten und Besatzungskosten“,

Art. 133: Der Bund tritt in die Rechte und Verantwortlichkeiten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“

sowie Art. 116 GG: „Deutscher im Sinne des GG ist..“.

Das liegt an Art. 79 GG sinngemäss: Das GG kann nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.“

Danziger kann jeder sein, der es will. Und alle anderen sind verpflichtet Danziger zu schützen, Art. 102 und 103 des Friedensvertrages von Versailles. Nur Nazis halten sich nicht daran.

Die Sache wurde schon zahlreichen Gerichten vorgelegt. Aber die sind alle nicht zuständig, weil der Zweite Weltkrieg noch nicht beendet ist. Zuständig für die Beendigung des Zweiten Weltkrieges ist der Repräsentant der Freien Stadt Danzig. Im militärischen Sinne ordnet der Repräsentant der Freien Stadt Danzig an. Wer Einwendungen hat, muss dagegen klagen. Aber die Anordnungen werden der breiten Öffentlichkeit gegenüber verschwiegen. Deshalb werden die Anordnungen in Form einer Klage den Betroffenen zur Stellungnahme zugestellt. Beklagte sind öffentliche Stellen. Diese müssen sich ohnehin zu einem Schreiben äussern, sonst sind die Behauptungen des Schreibens anerkannt. Man muss also keine Gerichtsentscheidung abwarten. Es kann jeder diese Klage jedem vorlegen und darauf verweisen, dass nicht widersprochen ist. Wer dennoch widersprechen will, wird als Beklagter dieser „Klage“ hinzugefügt.

Es ist schon geklärt, dass es niemanden gibt, der die persönliche Verantwortung/Haftung für die Rechtmässigkeit/Verhältnismässigkeit von Corona-Maßnahmen übernimmt. Die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel: „Das Coronavirus verändert unser aller Leben.“ Aber es ist die Sache jedes Einzelnen, ob und wie das Coronavirus sein Leben verändert.

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig und ist erst mit einem Friedensvertrag mit der Freien Stadt Danzig beendet. Dies sollte durch den 2 + 4 Vertrag aus dem Jahr 1990 besiegelt werden. Doch dieser Vertrag wird nicht erfüllt.

Das lässt sich einfach überprüfen.

Zwei-plus-Vier-Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland

(2 = Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik Deutschland (DDR)) + 4 (Mächte)

Artikel 1

(1) Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

*(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den **Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.***

Doch die Regierungen der BRD und DDR schlossen einen Einigungsvertrag. Erst tritt die DDR dem Grundgesetz (GG) bei, Art. 3. Zwei Sätze weiter, Art. 4 Abs. 2 tritt die BRD und die DDR dem Geltungsbereich, Art. 23 GG aus, in dem sie erklären, dass Art. 23 Geltungsbereich GG aufgehoben wird.

Damit ist das GG formell erloschen. Bleibt noch das „Staatsvolk der BRD“, die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“.

Alle Verträge der Bundesrepublik Deutschland wurden mit den „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ geschlossen. Zum Beispiel das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA: „h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
bb) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland...“ Mehr dazu unter Formelles.

Mit Einfügung von § 40a im Jahr 1999 in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22.07.1913, wurden die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit **im Sinne von Art. 116 GG Abs. 1**“ zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt. Entsprechend wird Zug um Zug wieder Nazi-Recht praktiziert.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

G. v. 22.07.1913 RGBl. S. 583; zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 12.08.2021 BGBl. I S. 3538

Geltung ab 01.01.1964; FNA: 102-1 Staatsangehörigkeit

20 frühere Fassungen | wird in 83 Vorschriften zitiert

**Artikel 1 - Viertes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
(4.StAGÄndG k.a.Abk.)**

G. v. 12.08.2021 BGBl. I S. 3538 (Nr. 54); Geltung ab 20.08.2021

3 Änderungen | Drucksachen / Entwurf / Begründung | wird in 1 Vorschrift zitiert

14. § 40a wird aufgehoben.

<https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html>

§ 40a (weggefallen).

§ 40a alt

1 Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Art. 116 GG - Einzelnorm - Gesetze im Internet

https://www.gesetze-im-internet.de/art_116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

Aufgepasst. Das Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 hat nichts mit dem „Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1“ zu tun. Logisch. Es wird mit den Begriffen, „deutsch“ „deutscher Staatsangehöriger“, usw. ein Verwirrspiel getrieben.

Auf den Hinweis, dass ohne die Zustimmung des Klägers § 40a nichtig ist, wurde dieser § 40a sang- und klanglos, ohne Begründung aufgehoben.

Das ist ein volles Schuldeingeständnis, dass dieses Gesetz völkerrechtswidrig ist. Mit der Aufhebung oder dem Wegfall dieses Gesetzes sind deshalb nicht die alten Rechtsverhältnisse hergestellt. Das geht aus der Überschreibung von § 15 hervor.

Ist es nicht komisch, dass eine Staatsangehörige des Deutschen Reiches, EU-Kommissionspräsidentin ist, die die heutigen Grenzen Europas nicht anerkennt und sich mit einer falschen Identität diese Position erschlichen hat?

Dagegen wird Frau Karin Leffer mit Haftbefehl gesucht. Was hat Frau Karin Leffer gemacht?

Sie hat den Bund für das Recht mitbegründet und unter anderem die wörtliche Protokollierung von Gerichtsverhandlungen und die Unterschrift der Richter unter Urteile gefordert, wie dies alles gesetzlich vorgeschrieben ist. Schließlich hat sie individuelle Friedensvereinbarungen an die Vereinten Nationen gesandt, als Nachweis, dass der 2 + 4 Vertrag individuell anerkannt wird.

Muss man da noch groß erklären, dass die europäischen Institutionen von den Nazis beherrscht werden?

Stellt man die Europäer die Frage, wem sie mehr vertrauen, Frau Karin Leffer oder der EU-Kommissionspräsidentin, dann würden sich sicherlich 95% für Frau Leffer entscheiden.

Zu einer Verfassung gehört ein Staatsangehörigkeitsgesetz. Zur Staatsangehörigkeit gehört ein Landesrecht/ordre public, die völkerrechtlichen Verträge des Staates und ein Staatsvermögen.

Eine Verfassung, ein Staatsangehörigkeitsgesetz und das ordre public muss enthalten, seit wann und wo es in Kraft getreten ist.

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches lehnen es ab, eine Verfassung nach Art. 146 GG zu beschließen und halten an ihrem Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.

Juli 1913, mit Geltungsbereich vom heutigen Elsass-Lothringen bis zur russischen Grenze, mit dem Nazi-Recht zwischen 1933 – 1945 fest.

Damit ist eine eindeutige Rechtstrennung zwischen den „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG Abs. 1“, das sind die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig auf der einen Seite und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches durch die Nazis auf der anderen Seite erklärt.

Die Nazis erklären damit klar und deutlich den Weltkrieg fortzuführen und führen ihn auch aktiv weiter. Militärisch ist dies nicht notwendig, weil die indirekte Kapitulation durch Täuschung im Rechtsverkehr bereits erfolgt ist.

Bereits seit dem Friedensvertrag von Versailles führen die Regierungen der „Deutschen“ ein Verwirrspiel mit den Begriffen „deutsch“, „Deutschland“ und „deutsche Staatsangehörigkeit“.

Unterschrieben haben den Friedensvertrag von Versailles Vertreter der Weimarer Republik. Doch die Weimarer Verfassung hat keinen Geltungsbereich und kein Staatsangehörigkeitsgesetz. Man hält am Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches fest mit Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913. Nochmals: Dessen Geltungsbereich gilt vom heutigen französischen Elsass-Lothringen bis an die russische Grenze. Für die eigene Bevölkerung und dem Ausland gegenüber wurde immer von der Weimarer Republik gesprochen.

Für die eigene Bevölkerung und dem Ausland gegenüber ist die Bundesrepublik Deutschland der „deutsche Staat“, mit der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland. In Wahrheit gilt noch immer das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913. Dazu kommt, dass 1933 das *ordre public* des Deutschen Reiches durch Nazi-Recht ersetzt wurde.

Das deutsche Bundesland Bayern ist de facto wieder eine Diktatur. Wäre das bayerische Polizeiaufgabengesetz aus dem Jahre 2018 in Kraft, wäre wieder der perfekte SS-Staat errichtet (SS bedeutet offiziell „Sturmschutz“, inoffiziell „satanische Sekte“).

Sämtliche Verfahrensgarantien für ein faires Gerichtsverfahren stehen nur noch auf dem Papier. Europäische und Schweizer Richter vollstrecken unbesehen bayerische Urteile und haben sich damit vollständig einer Diktatur unterworfen. Gleiches Recht für alle. Wer als staatlicher Richter richten will, der muss erst dafür sorgen, dass die völkerrechtlichen Verträge zur Gerichtsbarkeit eingehalten werden, bzw. alles richtig gerichtet ist. Voraussetzung für Auslieferungen und Anerkennung von Gerichtsurteilen ist, dass die gemeinsamen völkerrechtlichen Verpflichtungen für ein faires Gerichtsverfahren eingehalten werden. Dafür gibt es die Gewaltentrennung. Ein staatlicher Richter, der vorgibt unabhängig von politischen Entscheidungen zu sein, muss dafür sorgen, dass alle Richter das gemeinsame Recht einhalten. Sonst ergreift er schlicht Partei für Richter, die sich nicht daranhalten. Gegen alle europäischen und Schweizer Richter besteht der dringende Verdacht der Befangenheit und sind deshalb grundsätzlich nicht zuständig.

Es muss nicht betont werden, dass dies alles hinter dem Rücken der Bevölkerung geschieht. 90% der Deutschen sind überzeugt, sie hätten die Staatsangehörigkeit der BRD und halten die BRD für einen freiheitlich demokratischen Rechtsstaat. Erst durch die Corona-Maßnahmen beginnt man kritisch zu werden.

Es liegen grundsätzlich internationale Rechtsverhältnisse vor. Schiedsgerichte sind deshalb obligatorisch.

Soll vor einem staatlichen Gericht verhandelt werden, dann muss dies ausdrücklich vereinbart sein.

Zivilrecht geht staatlichem Recht vor. Zwangsmaßnahmen sind nur bei einer Notlage oder Gefahrenlage zulässig. Dabei ist das mildeste Mittel anzuwenden. Mehrkosten gehen zu Lasten der Verantwortlichen und Ausführenden.

Der erste Lockdown wurde richtig begründet, man müsste die Ausbreitung des Coronavirus verlangsamen, damit das Gesundheitswesen nicht überlastet wird. Doch dann stellte sich sehr schnell heraus, dass nur 0,6% der Bevölkerung ernsthaft bedroht sind.

Es wurden keine Notfallkliniken errichtet und keine Gefahrenzulagen bezahlt. Damit sind Zwangsmaßnahmen illegal. Es kann sich jeder schützen wie er will, 3 Masken übereinander tragen oder gleich einen Taucheranzug mit Sauerstoffmasken anlegen und sich jeder so oft testen und impfen lassen, wie er will.

Der Kläger hat für sich und seine Verwandten und Freunde bei Beginn der Ausbreitung 20kg Vitamin C gekauft und später Ivermectin. Der Kläger hat jetzt einen an Corona Erkrankten gepflegt. Dabei hat der Kläger alles unternommen, um sich zu infizieren. Doch der Kläger erkrankt nicht. Nach einer Woche Fieber verabreichte der Kläger „seinem“ Patienten Ivermectin. Sofort sank das Fieber. Der Kläger hat Ivermectin auch an Bekannte verteilt. Davon erkrankten welche. Nach der Einnahme von Ivermectin sank auch bei anderen das Fieber schlagartig.

Es ist bizarr, absurd, dass ein Geimpfter verlangt, dass sich ein anderer impfen lässt.

Der Kläger ist gegen alle Coronamutationen immun. Gerne stellt sich der Kläger für die Wissenschaft als Testperson zur Verfügung, wenn die sogenannten „Experten“ keine Erklärung haben, warum eine Superimmunität vorliegt. Für den Kläger ist die Erklärung einfach. Er hat sich offensichtlich bereits mehrfach infiziert. Aber nachweisen kann der Kläger das nur, wenn er unter Aufsicht eine Portion Coronaviren aufnimmt. Diese Möglichkeit wird nicht geboten.

Die eingeführte Zwangs„impfung“ zwingt zum Handeln. Diese „Impfung“ ist für mindestens 90% der Bevölkerung negativ. Der Kläger hat sich bewusst infiziert und ist immun. Dennoch soll sich der Kläger „impfen“ lassen und damit ein unkalkulierbares Risiko eingehen, für das niemand die Verantwortung übernimmt. Das sind die SS-Methoden.

Die Schwachstelle bei der Bekämpfung des Coronavirus ist das Gesundheitswesen. In Österreich haben bereits 2019 Mediziner eine Erhöhung des Budgets in Höhe von 1'000'000'000,-€ gefordert. Davon wurde bis heute nichts bezahlt. Aber für Corona-Maßnahmen wurden allein 2020 mindestens 33'000'000'000,-€ ausgegeben. Standen Anfang 2020 in Deutschland noch 30'000 Intensivbetten zur Verfügung, waren es Ende 2020 nur noch 20'000. Für das Gesundheitswesen wurden keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Inzwischen haben 5'000 Pflegekräfte gekündigt, weil die Bezahlung nicht angemessen ist. Aber Deutschland hat 2020 400'000'000'000,-€ für Corona-Maßnahmen ausgegeben. Das macht wie in Österreich eine durchschnittliche Kostenbelastung in Höhe von 4'000 – 5'000,-€/Person.

Es ist abscheulich, widerlich kriminell, dass jemand über Steuern dafür bezahlt, dass er sein Leben nicht genießen kann. Ein Gastwirt, der die Bewirtung ablehnt, kann keinen Verdienstaufschlag aus Steuereinnahmen verlangen. Wer vom Gastwirt will, dass dieser nicht bewirtet, muss den Verdienstaufschlag ersetzen, aber nicht der Steuerzahler, der nicht bewirtet werden darf, usw. - Verstoss gegen Art. 48 der Haager Landkriegsordnung.

Mit der Aufkündigung des Grundgesetzes und der „Staatsangehörigkeit“ „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG “ hat das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches und damit die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig wieder volle Geltung.

Es gilt wieder uneingeschränkt der Friedensvertrag von Versailles und die Haager Landkriegsordnung.

Es wird deshalb Klage erhoben.

Die Freie Stadt Danzig, vertreten durch Herrn Beowulf von Prince und in Geschäftsführung ohne Auftrag nach § 677 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für alle, die über die wahren Rechtsverhältnisse getäuscht werden,
gegen alle, die direkt oder indirekt an der Täuschung im Rechtsverkehr beteiligt sind,

auf Einhaltung der Verträge; hier: auf Art. 102 und Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles, bzw. Art. 43 und 48 der Haager Landkriegsordnung (HLKO)

gegen die Beklagten: (siehe konkret im Anhang, der auch noch erweitert wird)
UNO, WHO, Weltärztebund WMA, NATO, Interpol, EU, einzelne Regierungen.

2. Rückblick:

Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig, Art. 100 - 108 des Friedensvertrages von Versailles.

Der Friedensvertrag von Versailles sollte weitere Kriege verhindern. Dazu wurde der Völkerbund mit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag geschaffen, die Freie Stadt Danzig und die Internationale Arbeitsorganisation ILO.

Untrennbar mit dem Völkerbund ist die Freie Stadt Danzig verbunden. Nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles steht die Freie Stadt Danzig unter dem Schutz des Völkerbundes. Im Gegenzug darf sich kein Danziger selbst verteidigen. Selbst die Annahme von Orden ist verboten. Nach Art. 103 wird die Verfassung der Freien Stadt Danzig zwischen Vertretern Danzigs mit dem Völkerbund vereinbart. Damit ist die Danziger Verfassung ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Danzigern und dem Völkerbund. Die Danziger Verfassung kann nach Art. 49 der Verfassung ohne ausdrückliche Zustimmung des Völkerbundes nicht geändert werden und wird vom Völkerbund gewährleistet. In Art. 116 der Danziger Verfassung wird das deutsche Recht, *ordre public*/Landesrecht zum Zeitpunkt 1920 garantiert. Das Staatsvermögen war der Danziger Gulden. Der war durch die Goldbestände gedeckt. Die Freie Stadt Danzig war der erste Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit in Europa. Es konnte jeder visafrei einreisen. Ca. 620'000 Bürger jüdischen Glaubens sind über Danzig geflüchtet. Man sagt, ohne die Freie Stadt Danzig gäbe es keinen Staat Israel.

Nazi-Recht konnte in Danzig nur mit militärischer Gewalt durchgesetzt werden. Mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig am 01. Sept. 1939 um 4 Uhr 45 begann der Zweite Weltkrieg - Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Den Danzigern wurde zwangsweise die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches, das heißt, das *ordre public*, Art. 116 der Danziger Verfassung entzogen und das Willkürrecht des Deutschen Reiches aufgezwungen. Dabei war das Deutsche Reich wegen dem 1933 eingeführten Nazi-Recht bereits nicht mehr rechtsidentisch mit dem „Deutschen Reich“. Die männliche Bevölkerung Danzigs wurde in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst und damit versklavt – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Wer an seiner Danziger Staatsangehörigkeit festgehalten hat, kam ins Konzentrationslager Stutthof. Dort haben nur 35% der Insassen überlebt. Erst jetzt findet ein Prozess gegen eine Angestellte im Konzentrationslager Stutthof wegen Beihilfe zum Massenmord statt. Danzig wurde zur Festung erklärt und die Flucht der Bevölkerung verboten. Die Bevölkerung sollte ein lebender Schutzschild gegen die Sowjets darstellen. Die Vernichtung der Bevölkerung war damit angeordnet – Anklagepunkt Nr. 3 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. (Der sowjetische General hatte den Danzigern Leben und Eigentum zugesichert. Ein SS-General hat das abgelehnt.)

Der Völkerbund war zu schwach, um seine völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Danzig einzuhalten. Deshalb wurden die Vereinten Nationen als Rechtsnachfolger des Völkerbundes geschaffen. Die 4 Mächte waren in Europa die Stellvertreter der Vereinten Nationen.

Man kann es so sehen, dass die Alliierten die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse in Geschäftsführung ohne Auftrag für die Freie Stadt Danzig geführt haben.

Die Rechtsstaatsgarantien der Freien Stadt Danzig sollten allen Bürgern gewährleistet werden -siehe dazu: Formelles zur Freien Stadt Danzig. Dazu wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschaffen. Die BRD sollte der Rechtsnachfolger Danzigs werden. Das Staatsvolk der BRD sind die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“, im Anhalt an Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“ Damit ist das *ordre public* der Freien Stadt Danzig das *ordre public* der BRD. Die Garantien auf ein faires Gerichtsverfahren - Unabhängigkeit der Richter, gesetzlicher Richter usw., wurden wörtlich aus der Danziger Verfassung übernommen.

Das Recht des Einzelnen auf sein *ordre public* (Art. 49 und 116 der Danziger Verfassung) wurde in Art. 25 GG festgelegt. Art. 25 GG: „*Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.*“ Der Friedensvertrag von Versailles gehört zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und damit auch die Danziger Verfassung.

Also selbst wenn 99% der Bewohner der BRD für ein Gesetz sind, ist dies völlig unbeachtlich, wenn es gegen das *ordre public* verstößt. Zu einem demokratischen Rechtsstaat gehört die Gewaltentrennung. Die Gesetzgebung (Legislative) ist nur eine Staatsgewalt, die von den anderen Staatsgewalten auf Einhaltung der Verfassung kontrolliert wird.

Art. 49 der Danziger Verfassung wurde in Art. 79 Abs. 1 Satz zwei GG sinngemäß übernommen. Sinngemäß: Das GG kann nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

Völkerrechtlich verbindlich wird die BRD jedoch erst Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig, wenn die Danziger einer Verfassung nach Art. 146 GG zustimmen. Nur im Zuge einer Verfassungsdiskussion kann über friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen entschieden werden. Dazu ist die Zustimmung der Danziger notwendig. Mit einer Zustimmung erlischt die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig und der Zweite Weltkrieg ist beendet.

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist nur eine Absichtserklärung und kein einklagbares Recht, sofern Vertragsparteien dies nicht ausdrücklich vereinbaren.

Mit der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren einklagbar.

Mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche Rechte kann man ein faires Gerichtsverfahren verbindlich einfordern.

Mit der Charta der Europäischen Union wurden die Menschenrechte erweitert und sind einklagbar.

Doch wie sieht die Realität aus?

Bis 1990 musste das deutsche Verfassungsgericht jede Klage annehmen. Der Kläger hat wegen dem deutsch-polnischen Grenzvertrag 1990 auf Schadensersatz geklagt. Man hat diese Klage liegen lassen, bis das Bundesverfassungsgerichtsgesetz dahingehend geändert wurde, dass Klagen nicht angenommen werden müssen, und die Klage wurde abgewiesen.

Nach der Zivilprozessordnung kann man eine Klage erzwingen. Als Überbleibsel aus der Nazi-Zeit gibt es jedoch die Anwaltpflicht. Eine Klageerzwingung kann nur ein Rechtsanwalt einreichen. Der erste Rechtsanwalt des Klägers, Herr Olaf Pfalzgraf hat so ein Klageerzwingungsverfahren im Jahre 2007 in die Wege geleitet. Daraufhin hat man ihm die Zulassung entzogen und behauptet, es wäre kein Klageerzwingungsverfahren eingeleitet worden.

Frau Karin Leffer und der Kläger reichten in Washington D.C. Klage gegen die BRD, die Schweiz, das Königreich Belgien und die EU ein. Zunächst mit der Begründung, dass wir in ganz Europa keine Klage führen können, in der uns die völkerrechtlich garantierten Rechte auf ein faires Verfahren gewährleistet werden. Im Zuge dieser Klage hat sich der Kläger das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches angesehen. Dieses Gesetz hat ihn nie interessiert. Der Vater des Klägers hat, obwohl völkerrechtlich nicht verpflichtet, ausdrücklich die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen.

Der Kläger stieß erst wegen der Klage in Washington D.C. darauf, dass 1999 § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913, eingefügt wurde. Da machen die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches doch tatsächlich die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig ungefragt zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Damit wird alles klar. Mit Einfügung von § 40a wurde wieder Zug um Zug, Nazi-Recht eingeführt.

Das Heimtückische daran ist, dass alle Rechtsstaatgarantien noch auf dem Papier stehen, aber tatsächlich vollständig beseitigt wurden.

Der Geltungsbereich des GG wurde aufgehoben und damit das GG als verbindliches Recht. Es existierten noch die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ mit dem Recht auf das ordre public der BRD und den völkerrechtlichen Verträgen der BRD. Zum Beispiel gilt das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA nur für die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Dann fügt man § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches ein, erklärt die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und man handelt logisch und konsequent wieder nach Nazi-Recht. Was sonst? Aber wer weiß das?

Trotz der Klage in Washington D.C., weigern sich die Staatsangehörigen (richtig ist, die Regierenden der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, denn die Bevölkerung selbst weiß nicht, welches Spiel getrieben wird) des Deutschen Reiches, die heutigen Grenzen anzuerkennen. Sie lehnen die Staatsangehörigkeit der BRD, die BRD und Europa als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit ab. Sie erklären deutlich den Krieg fortzuführen. Die BRD ist damit Geschichte. Es existieren wieder voll umfänglich die Staatsangehörigkeiten der Freien Stadt Danzig und die des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Die Rechtsunterschiede können nicht grösser sein.

Es gilt für die Danziger weiter das ordre public der Freien Stadt Danzig, der Danziger Gulden als Währung, das Internationale Verkehrsabkommen mit DA als Länderkennzeichen auf den Pkws, usw..

Doch inzwischen werden die Corona-Maßnahmen offensichtlich geradezu irre.

Alles, was der Gesundheit nützt, wird verboten.

Stattdessen wird die Zwangsimpfung eingeführt. Dabei zeigt sich geradezu demonstrativ, dass Impfungen völlig nutzlos sind. Es besteht der dringende Verdacht, dass es nicht um die Gesundheit, sondern um wirtschaftliche Interessen der Pharmaindustrie geht.

Aber alle Rechtsstaatgarantien wurden vorher systematisch, langfristig geplant beseitigt, damit nicht mehr wirksam dagegen geklagt werden kann.

Das beweist, dass es nicht um wirtschaftliche Interessen geht, sondern um den Sieg der SS über den Rest der Welt.

Es wird nirgends über den systematischen Rechtsabbau berichtet.

Dabei ist dieser Rechtsabbau einfach zu überprüfen – siehe Formelles.

3. Formelles

Es ist ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

Begründung:

3.1 Es herrscht noch immer Krieg

Auf der einen Seite steht die Freie Stadt Danzig, auf der anderen Seite hat die SS nie kapituliert.

Es gilt die Haager Landkriegsordnung.

Wegen Art 102 des Friedensvertrages von Versailles kann die Freie Stadt Danzig niemals Kriegspartei im Sinne von Abschnitt 1 der Haager Landkriegsordnung sein.

Es ist deshalb im Kriege gegenüber Danzigern von jeder Seite, ob Freund oder Feind Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung einzuhalten, besonders Art. 43 ordre public und Art. 48 Steuern.

Bei Verstößen gegen die Haager Landkriegsordnung sind internationale Gerichte zuständig – siehe Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Haager Landkriegsordnung:

Art. 43

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, trifft dieser alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und den regelmäßigen Gang der öffentlichen Angelegenheiten wieder herzustellen und zu sichern. Dabei soll er, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, die im Land geltenden Gesetze aufrechterhalten.

Art. 48

Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Maßgabe der für ihre Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in demselben Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Im Streitfalle ist ein internationales Gericht zuständig.

3.2 Es wird gegen Art. 102 und 103 des Friedensvertrages von Versailles verstoßen

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles ein Vertrag zwischen Vertretern Danzigs und dem Völkerbund.

Der Ständige Internationale Gerichtshof war ein Bestandteil des Völkerbundes und konnte nur gutachtlich in Sachen Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles tätig werden und ist tätig geworden – siehe oben Seite 4: Serie A/B Nr. 65. Wäre das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes bestritten worden, dann hätte ein ad hoc einberufenes internationales Gericht entscheiden müssen.

Der Internationale Gerichtshof in Den Haag ist Rechtsnachfolger des Ständigen Internationalen Gerichtshofes – siehe Art. 37 der Statuten. Doch als Organ der Vereinten Nationen ist er auch nicht zuständig.

Der Vertreter der Freien Stadt Danzig sieht den Friedensvertrag von Versailles bezüglich Art. 102 und 103 verletzt. Es wird Schadensersatz und Schmerzensgeld gefordert.

Zuständig, dass der Art. 103 des Friedensvertrages eingehalten wird, sind die Vereinten Nationen als Rechtsnachfolger des Völkerbundes. Alle Staaten der Vereinten Nationen sind verpflichtet, nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles, den Danzigern ihr Landesrecht zu gewährleisten.

Dies gilt bis die Rechtsnachfolge des Friedensvertrages von Versailles, bezüglich der Freien Stadt Danzig, Auflage Art. 1 des 2 + 4 Vertrages, verwirklicht ist.

Die Sache ist schiedsfähig.

Es ist deshalb ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

3.3 Internationale Verhältnisse wegen fehlender Begrenzung des Territoriums

Durch Art. 102 und Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles ist die Danziger Staatsangehörigkeit eine kosmopolitische. Es kann jeder visafrei einreisen.

Auf Veranlassung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wurde Danzig restlos zerstört und war 1945 faktisch unbewohnbar. Auch deshalb ist das ordre public der Freien

Stadt Danzig nicht auf ein bestimmtes Territorium beschränkt. Schon gar nicht, nachdem faktisch die BRD von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches beseitigt wurde.

Auf der anderen Seite war die SS eine Kriegspartei im Sinne des Abschnitts eins der Haager Landkriegsordnung. Der SS unterstand aber auch die Polizei und Interpol, also keine Kriegspartei im Sinne der HLKO. Der SS gehörten bereits im letzten Jahrhundert 30 verschiedene Nationalitäten an.

Auch damit liegen internationale Rechtsverhältnisse vor und Schiedsgerichtsverfahren sind obligatorisch.

3.3.1 Schiedsgerichtsbarkeit wegen Verstoß gegen die völkerrechtlich garantierten Verfahrensrechte bzw. indirekt selbst erklärter Unzuständigkeit staatlicher Gerichte und damit Unzuständigkeit staatlicher Organe

Zuständig ist immer der örtlich zuständige Beamte. Ist dieser jedoch nicht Willens oder in der Lage seine Pflicht zu erfüllen, entsteht kein rechtsfreier Raum. Es wird nach § 677 Geschäftsführung ohne Auftrag Bürgerliches Gesetzbuch gehandelt. Das gilt auch grenzüberschreitend bei nicht Einhaltung völkerrechtlicher Verträge. Dem Handelnden steht der Lohn zu.

Das Gleiche gilt für Richter. Richter, die nicht dafür sorgen, dass in anderen EU-Staaten EU-Recht eingehalten wird, verletzen selbst EU-Recht und sind deshalb nicht zuständig.

Die staatlichen Gerichte in Europa und der Schweiz beachten nicht die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung fairer Gerichtsverfahren und haben sich damit selbst für unzuständig erklärt.

Die völkerrechtlichen Verträge und Verfassungen in Staaten der EU und auch die Schweizer Verfassung wird von den Regierenden und den Richtern nicht mehr beachtet.

Einigen EU-Bürgern ist das bewusst und sind nicht damit einverstanden. In der Schweiz hat die Volksinitiative zur Justizreform mit 130'000 Unterschriften bestätigt, dass der gesamte Staatsapparat zu Lasten der Bürger von der „politischen Klasse“ vereinnahmt wurde und Richterämter gekauft sind, was heute bereits strafbar wäre. Die meisten ahnen nicht, dass gegen alles Recht durch die Verantwortlichen verstoßen wird. Die meisten werden arglistig getäuscht. Nach dem Territorialprinzip entsteht bei einem Verstoß gegen Völkerrecht eine gesamtschuldnerische Solidarhaftung. Die ist aber nur gerechtfertigt, wenn die Bevölkerung wissen muss, dass dagegen verstoßen wird. Verstoßen staatliche Organe unter Täuschung im Rechtsverkehr gegen Völkerrecht, liegt im Prinzip eine Spaltung der Gesellschaft vor. Staatliche Organe sind im Zweifelsfalle keine eigenen Staatsangehörige mehr, sondern feindliche Agenten, zum Schaden des „Staatsvolkes“.

Nochmals: Da sich faktisch die staatlichen Organe und vor allem Gerichte stillschweigend nicht mehr an vereinbartes Recht halten, haben sich diese ihre Zuständigkeit selbst entzogen.

Es liegen im Prinzip nur noch wirtschaftliche Organisationen vor. Es entfallen die Bestimmungen zur Staatshaftung.

Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

Das BGB ist hierarchisch gegliedert. Die vorgehenden §§ sind wichtiger als die nachfolgenden. Deshalb ist immer § 226 Schikaneverbot zu beachten: „*Die Ausübung eines Rechts (also auch eines Gesetzes) das nur den Zweck hat, einen anderen zu schaden darf nicht ausgeübt werden.*“

Es gilt deshalb zum Beispiel auch § 113 (3) Widerstand gegen Beamte, verkürzt: „*Widerstand gegen Beamte ist zulässig, wenn der Beamte rechtswidrig handelt.*“

Deshalb ist bei allen staatlichen Maßnahmen immer die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Zweifelsfalle muss immer geprüft werden, welche Maßnahme die geringsten Kosten verursacht.

3.3.2 Die Rechtspraxis verstößt gegen alle Rechtsstaatsgarantien

Eine ausführliche Schilderung der Rechtsverhältnisse liegt dem Gericht in Washington D.C., Az. 1:19-cv-03529-CJN vor.

Noch konkreter hat Frau Karin Leffer die Verhältnisse in einer Sammelbeschwerde dem UN-Menschenrechtsausschuss vorgelegt, Ref. UR/CCPR/21/DEU/21.

Mit dem Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahre 2005 wurden Richter und Staatsanwälte dem Disziplinarrecht für Soldaten unterworfen. Dabei müssten sich jedem die Nackenhaare sträuben. Wer sich dabei nichts denkt, der sollte sich die bayerischen Verhältnisse einmal überlegen. Der bayerische Ministerpräsident ernennt und entlässt den Justizminister und erteilt Weisungen. Der Justizminister erteilt den Staatsanwälten Weisungen (Befehle). Diese sind nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg (EUGH) vom 27. Mai 2019 deshalb keine justiziellen Behörden im Sinne des EU-Rechts und dürfen keine Haftbefehle ausstellen. Aufgrund des Urteils des EUGH mussten 5'000 deutsche Haftbefehle neu ausgestellt werden. Ein Richter aus dem deutschen Bundesland Thüringen reichte deshalb beim EUGH eine Vorabanfrage (Klage) ein, mit der Behauptung, dass er keine Haftbefehle ausstellen darf. Er begründet dies damit, dass die Gewalten nicht getrennt sind, sondern verschränkt. Er wird von politischen Beamten ernannt und befördert. Außerdem wurde er auch als weisungsgebundener Beamter eingesetzt, Az. C-276/20 – 1. Darüber hat der EUGH bis heute nicht entschieden. Offensichtlich wird der EUGH von Nazis beherrscht.

3.3.2.1 Die Rechtspraxis des deutschen Bundeslandes Bayern, der alle anderen folgen

Der bay. Justizminister ernennt, befördert und versetzt Richter und Staatsanwälte. Er erteilt Weisungen (Befehle). Ein und dieselbe Person wechselt am gleichen Gericht die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt.

Das ist bereits wegen dem unterschiedlichen Eid des Staatsanwaltes und Richters nicht möglich.

Es kann sein, dass am Freitag eine Person als Staatsanwalt einen Fall bearbeitet und am Montag als Richter darüber entscheidet.

Herr Dr. Koch zum Beispiel ist am Landgericht Coburg erst Staatsanwalt, dann Richter am Landgericht Coburg und dann wieder Staatsanwalt am Landgericht Coburg.

Staatsanwälte der Gerichte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Zum Beispiel der Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts Bamberg Lückemann wird zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg ernannt. Der Leitende Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg Lohneis wird zum Präsidenten des Landgerichts Coburg ernannt. Will man ein Wiederaufnahmeverfahren vor dem Landgericht Coburg wird der Fall an das Landgericht Bamberg verwiesen. Dort ist inzwischen Herr Lohneis Landgerichtspräsident. Seine Nachfolge am Landgericht Coburg hat Frau Haderlein übernommen. Sie war zuvor Staatsanwältin am Landgericht Coburg.

Die Richter sollen also jetzt über Fälle entscheiden, für die ihre Vorgesetzten verantwortlich sind. Dabei kommt § 339 Rechtsbeugung – 5 Jahre Gefängnis Strafgesetzbuch ins Spiel und § 344 Verfolgung Unschuldiger Strafgesetzbuch – 10 Jahre Gefängnis. Hat die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung eingeleitet, obwohl offensichtlich eine Unschuld vorliegt? Der Richter muss das prüfen. Kommt er zum Ergebnis, dass eine Strafverfolgung eingeleitet wurde, obwohl der Unschuldsbeweis gleich vorliegt, bzw. es überhaupt keinen Verdacht auf eine Straftat gibt, dann muss der Richter für die Strafverfolgung der Beteiligten sorgen. Also gegen seinen Disziplinarvorgesetzten. Der Disziplinarvorgesetzte jedoch behauptet, dass der Richter Rechtsbeugung begeht, und der handelt auf Weisung der regierenden CSU-Partei, usw...

Die Unabhängigkeit der Richter wurde also entgegen Art. 97 GG vollständig beseitigt.

Die Bestimmungen zur Ernennung der gesetzlichen Richter werden nicht mehr eingehalten, Verstoß gegen Art. 101 GG.

Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt, Verstoß gegen § 273 (3) Strafprozessordnung, Art. 103 GG. Es wird nur festgehalten: „Der Zeuge hat ausgesagt.“ Was er ausgesagt hat, ob oder gegen einen Angeklagten wird nicht festgehalten. Es kann keiner mehr nachvollziehen auf welcher Grundlage der Richter entschieden hat.

Urteile werden im Widerspruch zu allen gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der Unterschrift des Richters versehen, vielmehr wird beglaubigt, dass kein Richter unterschrieben hat. Im „Urteil“ kann dann stehen was will. Es fehlt der Beweis, dass jemand dafür verantwortlich ist. „Urteile“ werden mit „Amtsgericht Bayern“ oder „Oberlandesgericht Bayern“ abgestempelt. Solche Gerichte gibt es nicht. Es ist der Nachweis, dass Bayern eine Diktatur ist. Alle Behörden handeln auf Weisung des bayerischen Ministerpräsidenten.

3.3.2.2 Der EUGH

Will ein Angeklagter, dass der EUGH prüft, ob EU-Recht eingehalten wird, dann muss der Richter diese Frage dem EUGH vorlegen. Aber selbstverständlich reichen bayerische Richter solche Fragen nicht weiter und drängt ein Rechtsanwalt dazu, wird ihm die Zulassung entzogen.

Die Vorabanfrage (Klage) des Richters aus Thüringen liegt seit über 1,5 Jahren unbearbeitet beim EUGH (Az. C-276/20 – 1), aber Polen wird laufend wegen der polnischen Justizreform vom EUGH verurteilt. Dabei sind polnische Richter nach der Justizreform immer noch unabhängiger als es bayerische Richter je waren.

Dabei dürfte Deutschland allein wegen der Praxis der Gerichtsprotokollierung kein Mitglied der EU sein.

3.3.2.3 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

Beim Gerichtshof in Straßburg landet eine Beschwerde nicht vor einem Richter, sondern erst bei einem nationalen Mitarbeiter. Der lehnt die Beschwerde ab, weil der Rechtsweg angeblich nicht ausgenutzt wurde.

Dabei werden zum Beispiel auch in der Schweiz Befangenheitsanträge gegen Richter/Revisionen nicht bearbeitet. Damit ist der Rechtsweg nicht ausgeschöpft. Doch auf unterer Ebene setzt man sich über die Rechtshängigkeit hinweg und lässt vollstrecken.

3.3.2.4 Der Menschenrechtsausschuss der UNO in Genf

Frau Karin Leffer hat dort Beschwerde im Umfang von 40 Seiten + ca. 300 Seiten Beweise eingereicht. Erhalten hat sie ein einseitiges Schreiben, mit der Behauptung der Rechtsweg wäre nicht ausgeschöpft. Unterschrieben ist dieses Schreiben nicht und auch keine Person angeführt, die diese Antwort versendet hat. Für „Deutschland“ ist dieser Menschenrechtsausschuss offensichtlich nicht zuständig. Woran liegt das?

Ref. UR/CCPR/21/DEU/21 vom 1. Oktober 2021

3.4 Schiedsgerichtsbarkeit wegen internationaler Rechtsverhältnisse

Zur Vertragsautonomie gehört die Wahl des Schiedsrichters im Streitfalle. Bei nationalen Rechtsverhältnissen gehören die gesetzlichen Bestimmungen zur Ernennung des Richters zu den allgemeinen Geschäftsbestimmungen. Jeder hat gleichen Anteil an der Ernennung. Es kann keiner behaupten, der staatliche Richter würde zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden. Soll vor einem Schiedsgericht verhandelt werden, muss dies ausdrücklich vereinbart sein.

Bei internationalen Rechtsverhältnissen ist der Fall genau umgedreht. Eine Partei hat keinen Anteil an der Ernennung des Richters. Es liegt der grundsätzliche Verdacht der Befangenheit vor, dass der Richter zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheidet. Schiedsgerichtsverfahren sind deshalb obligatorisch/zwingend. Soll vor einem staatlichen Gericht verhandelt werden, dann muss dies ausdrücklich vereinbart sein.

Bereits 1955 ist § 15 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG): „Gerichte sind Staatsgerichte.“ weggefallen. Damit sind formell alle Gerichte Schiedsgerichte.

Das entspricht auch § 20 GVG: Exterritorialität. Der Kläger befindet sich nur auf Veranlassung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches im Auftrag der Briten (die Briten haben als Vertreter des Völkerbundes gehandelt) in Europa. Nach § 20 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind damit keine nationalen Gerichte zuständig.

Mit Einfügung von § 15 in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum vom 22. Juli 1913, Stand vom 21. Aug. 2021 wurde klargestellt, dass Danziger keine Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind und auch auf Antrag keine werden können.

Damit ist die Personalhoheit/das Personalstatut offiziell bestätigt und damit die Schiedsgerichtsbarkeit. Doch es wird immer noch gegenüber Danzigern das Nazi-Recht angewandt. Frau Karin Leffer zum Beispiel wird noch immer mit Haftbefehl gesucht.

Es kann sich jeder Danziger Recht unterstellen und es kann jeder verdächtig sein, SS-Angehöriger oder zumindest SS-Sympathisant zu sein.

Es liegt deshalb überall ein Personalstatut/eine Personalhoheit vor. Damit sind Schiedsgerichtsverfahren obligatorisch/zwingend durchzuführen.

Bis der Zweite Weltkrieg beendet ist, gibt es keine Immunitäten. Weder für internationale Organisationen, Regierende oder auch Richter.

Wer Immunität beanspruchen will, muss erst selbst seinen Teil zum Ende des Zweiten Weltkrieges beitragen, bzw. dass die völkerrechtlichen Verträge eingehalten werden.

3.5 Zur Schiedsvereinbarung

Eine Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung, die schiedsfähig ist. Eine Vereinbarung erfolgt schriftlich, mündlich oder durch Handlung. Geht es um vermögensrechtliche Fragen, ist die Sache schiedsfähig. Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles ist eine Vereinbarung. Darin werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches als gemeinsam anzuwendendes Recht vereinbart.

Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Haftung.

Das BGB ist hierarchisch gegliedert. Die vorgehenden §§ sind wichtiger als die nachfolgenden. Deshalb ist immer § 226 Schikaneverbot zu beachten: *„Die Ausübung eines Rechts (also auch eines Gesetzes), das nur den Zweck hat, einen anderen zu schaden darf nicht ausgeübt werden.“*

Es gilt deshalb zum Beispiel auch § 113 (3) Widerstand gegen Beamte: *„Widerstand gegen Beamte ist zulässig, wenn der Beamte rechtswidrig handelt.“*

Deshalb ist bei allen staatlichen Maßnahmen immer die Verhältnismäßigkeit zu beachten, im Zweifelsfalle muss immer geprüft werden, welche Maßnahme die geringsten Kosten verursacht.

3.6 Zur Haftung: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 826 Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§830 (1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden

Nach Danziger Recht ist der Beamte allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung. Er hat einen Eid auf die Wahrung der Gesetze geleistet. Keine Macht der Erde darf einen Beamten zwingen, gegen dessen Rechtsauslegung zu verstoßen. Nur ein Gericht kann den Beamten von der richtigen Rechtsauslegung überzeugen. Zur Wahrung der Gesetze gehört auch die Wahrung völkerrechtlicher Verträge. Ein Beamter kann nicht entlassen werden.

2009 wurden in der Schweiz die Polizeibeamten zu Angestellten degradiert, damit diese entlassen werden können. Die offizielle Begründung ist, Geld zu sparen. Laut Aussagen Schweizer Polizisten prüfen diese nicht mehr die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen, um nicht entlassen zu werden.

Gleichzeitig wurden in Deutschland die Beamtengesetze in Beamtenstatusgesetze umgewandelt.

Das Gleiche trifft wahrscheinlich auch auf weitere Länder zu.

Diese Polizisten sind damit keine Beamten im völkerrechtlichen Sinne, sondern nur Erfüllungsgehilfen.

Das bedeutet, die hier beklagten Politiker (Gesetzgebung) können eine Haftung nur ablehnen, wenn sie nachweisen, dass Richter (Judikative) und Beamte (Exekutive) unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Gesetz bedeutet, dass ein Gesetz nur zulässig ist, wenn es mit den übergeordneten völkerrechtlichen Verträgen und Verfassung übereinstimmt. Das zu prüfen ist genau die Aufgabe der Richter und Beamten.

Diese Aufgaben werden nicht wahrgenommen, auf Veranlassung der Politiker. Damit scheidet § 839 aus.

Da die Politiker faktisch die Gewaltentrennung beseitigt haben, liegt grundsätzlich immer der Verdacht, dass ein Gesetz eine unerlaubte Handlung ist, vor.

Es gilt damit §§ 823, 826 und 830 BGB, das heißt solidarische Gesamthaftung für alle Politiker, „Beamte“, „Richter“ und Geschäftsführer.

Im Falle der unnötigen Kosten für Corona-Maßnahmen, haften alle, die diese Maßnahmen durchsetzen und unterstützen gemeinschaftlich. Das sind von der Regierung, über die Parteimitglieder der Regierungsparteien bis hin zu den Geimpften alle.

Die Alternative zu Corona-Maßnahmen war es Notfallkliniken zu errichten, Gefahrenzulagen für das Pflegepersonal zu bezahlen und zum Beispiel Ivermectin zur Behandlung einzusetzen und dazu sogar gezielte Infizierungen anzubieten, um die Coronagrippe gezielt gesteuert zu beenden.

3.7 Zur Regelung des Schiedsgerichtsverfahrens

Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles ist eine Schiedsvereinbarung im Sinne des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) 12. Kapitel.

Es ist deshalb ein Schiedsgerichtsverfahren nach dem 12. Kapitel sIPRG durchzuführen. Ausgenommen davon, ist das Schweizer Bundesgericht als Beschwerdeinstanz. Stattdessen muss über eine Beschwerde durch ein weiteres Schiedsgericht entschieden werden.

Der Kläger schlägt als Sitz Genf vor.

Begründung: Genf war Sitz des Völkerbundes. Die Immobilien sind auf die Vereinten Nationen übergegangen.

Die WHO ist in Genf vertreten.

Das Schweizer Internationale Privatrechtsgesetz regelt einfach, wie ein Schiedsgerichtsverfahren im Internationalen Rechtsverkehr durchgeführt wird.

Als Schiedsrichter sollen von den jeweiligen vorgeschlagenen Rechtsanwaltskammern ausgewählte Rechtsanwälte fungieren.

Indien hat gewaltfrei zur Souveränität gefunden und ist ein demokratischer Bundesstaat.

Südafrika hat einen Demokratisierungsprozess hinter sich. Madagaskar ist ein friedliches Land, das Hilfe benötigt, auch wegen des Klimawandels, aber kaum Unterstützung erhält.

Tansania ist eines der friedlichsten Länder. Vielleicht stammt dies auch noch als Erbe, aus Zeiten als deutsche Kolonie mit vorbildlichem Rechtsstaat. In Uruguay haben die Abgeordneten wegen der Corona- Maßnahmen auf die Hälfte ihrer Gehälter verzichtet. Dies ist sicherlich ein Vorbild für andere.

Als weitere Schiedsrichterin wird Frau Prof. Dr. Stückelberger vorgeschlagen.

Begründung: Frau Prof. Dr. Stückelberger ist Professorin in Genf und war bei der WHO tätig.

Als weiteren Schiedsrichter wird Herr Prof. Dr. Dr. Baudenbacher vorgeschlagen.

Begründung: Herr Prof. Dr. Dr. Baudenbacher war Vorsitzender Richter des EFTA Gerichtshofes in Luxemburg und ist Leiter des Zentrums für internationales Recht in St. Gallen und mit dem Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz vertraut.

Als weiteren Schiedsrichter schlägt der Kläger Herrn Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim vor.

Begründung: Als Verfassungsrechtler in der Bundesrepublik Deutschland sollte er die Einhaltung des Danziger/deutschen ordre public beurteilen können.

Als weiteren Richter schlägt der Kläger den Spanier Herrn Baltasar Garzón Real vor.

Begründung:

Der UNO Menschenrechtsausschuss hat bestätigt, dass er als unabhängiger Richter unbefangen urteilt.

3.8 Zur Hängigkeit durch das Schiedsverfahren

Damit sind nach Art. 181 sIPRG alle Corona-Zwangsmaßnahmen hängig und außer Vollzug gesetzt.

Art. 181 IPRG

Das Schiedsverfahren ist hängig, sobald eine Partei mit einem Rechtsbegehren das in der Schiedsvereinbarung bezeichnete Mitglied oder die darin bezeichneten Mitglieder des Schiedsgerichts anruft oder, wenn die Vereinbarung kein Mitglied des Schiedsgerichts bezeichnet, sobald eine Partei das Verfahren zur Bestellung des Schiedsgerichts einleitet.

Art. 186 IPRG

1 Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

Es entscheidet über seine Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien, es sei denn, dass beachtenswerte Gründe ein Aussetzen des Verfahrens erfordern.

2 Die Einrede der Unzuständigkeit ist vor der Einlassung auf die Hauptsache zu erheben.

4. Zu den Parteien

4.1 Die Freie Stadt Danzig wurde als Instrument zur Erhaltung des Friedens geschaffen, bevor es die Erklärungen der Menschenrechte gab.

Mit der Freien Stadt Danzig wurde erstmals ein Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit geschaffen.

Menschenrechte können immer nur durch Staaten verletzt werden.

Nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles wurden die Bürger Danzigs unter den Schutz des Völkerbundes gestellt.

Artikel 102

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst den im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbunds.

Im Gegenzug darf kein Danziger zu militärischen Mitteln zu seiner Verteidigung greifen, selbst die Annahme von Orden ist verboten, Art. 73 der Danziger Verfassung.

„Kein Danziger Staatsangehöriger darf Titel oder Orden annehmen.“

Die Freie Stadt Danzig kann deshalb niemals Kriegspartei im Sinne von Abschnitt 1 der Haager Landkriegsordnung sein. Es ist immer das *ordre public* zu wahren, gleichgültig ob Feind oder Freund. Kein Danziger darf einer Weisung folgen, die gegen sein *ordre public* verstößt.

Nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles wird die Verfassung der Freien Stadt Danzig mit Vertretern Danzigs und dem Völkerbund vereinbart.

Artikel 103

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbunds von ordnungsgemäß berufenen Vertretern der Freien Stadt Danzig ausgearbeitet. Die Verfassung wird von dem Völkerbund gewährleistet.

Damit ist die Verfassung der Freien Stadt Danzig ein Vertrag von Bürgern mit Staaten.

Dieser Vertrag kann selbst durch die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Danzigs nicht gekündigt werden, Art. 49 der Danziger Verfassung.

„Abänderungen der Verfassung können erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, daß er gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben hat.“

Danziger Verfassung Artikel 71. *„Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Verwaltung im Staat.“*

Diese sind in Art. 116 der Danziger Verfassung definiert.

„Alle beim Inkrafttreten dieser Verfassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft...“

Nach Art. 76 genießen die Danziger Schutz vor dem Ausland, sowohl im Inland als auch im Ausland.

„Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.“

Das heißt, selbst wenn die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung für ein Gesetz ist, darf es nicht angewendet werden, wenn es nicht mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch übereinstimmt. Die Einhaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist übergeordnetes Völkerrecht nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles. Der Völkerbund mit Rechtsnachfolge der Vereinten Nationen ist verantwortlich, dass diese Bestimmungen eingehalten werden und haftet für Verstöße.

Die Gewaltentrennung ist in der Freien Stadt Danzig unübertrefflich geregelt. Die Gesetzgebung (Legislative) wird international von der obersten Staatsgewalt (Exekutive) auf Einhaltung der Verfassung überwacht und handelt nur aufgrund eines internationalen Gerichts (Judikative).

Der Präzedenzfall dazu liegt vor. Die Nazis hatten im letzten Jahrhundert durch Wahlen den Gesetzgeber und die Regierung gestellt. Daraufhin begannen sie Nazi-Recht einzuführen.

Darüber haben sich Danziger beschwert und der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag hat in dem Gutachten Serie A/B Nr. 65 festgestellt, dass die Freie Stadt Danzig ein Rechtsstaat ist und die erlassenen Gesetze gegen die Verfassung verstoßen. Daraufhin hat Großbritannien angekündigt, die Exekutive in der Freien Stadt Danzig zu übernehmen. Daraufhin wurden die Gesetze wieder gestrichen.

4.1.1 Danzig als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit

In die Freie Stadt Danzig konnte jeder visafrei einreisen. Ca. 620'000 Bürger jüdischen Glaubens nutzten Danzig zur Flucht. Man sagt, ohne die Freie Stadt Danzig gäbe es keinen Staat Israel.

Die Franzosen schwiegen, als sich das Deutsche Reich das Saarland zurückholte. Die Franzosen schwiegen als sich das Deutsche Reich Österreich einverleibte.

Aber mit dem Überfall auf Danzig lautete der Schlachtruf der Franzosen: „Für die Freiheit von Danzig.“ Es wurde bewusst, dass es den „Deutschen“ nicht um eine Revision des Friedensvertrages ging, sondern um die Beseitigung eines Raumes des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit aller. Nochmals: Der Schlachtruf der Franzosen war nicht: „Für Frankreich.“ oder „Für Polen“, sondern „Für die Freiheit von Danzig“.

Frau Karin Leffer setzt sich für den Frieden ein und damit für die Freiheit aller Menschen. Sie wird deshalb mit Haftbefehl gesucht. Dieser Haftbefehl richtet sich damit gegen jeden der Recht, Freiheit und Sicherheit will.

Der Schlachtruf, nicht im militärischen Sinne, sondern der Zivilgesellschaft muss deshalb lauten: „Für die Freiheit von Frau Leffer“. Wer sich dem nicht anschließt, muss der unterlassenen Hilfeleistung verdächtig werden, als Feind der Zivilgesellschaft.

Nochmals: Mit dem Überfall auf Danzig wurde deutlich, dass Terror gegen die Menschheit und damit Gewalt und Massenmord die Absicht war.

Deshalb wurde auch in der Charta der Vereinten Nationen festgehalten:

„WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN - FEST ENTSCLOSSEN, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, ...Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können....“

„Artikel 33

(1) Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.“

4.2 Das Deutsche Reich

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen und alle Rechte verloren.

Das Deutsche Reich hat einen Häuserkampf um Berlin geführt. Berlin war damit völkerrechtlich eine Festung. Eine Festung genießt im Kriege keinerlei Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Es konnte keine unabhängige Regierung mehr gebildet werden. Das Deutsche Reich ist völkerrechtlich erloschen. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches genießen keinen Schutz durch ihre Regierung und gelten völkerrechtlich definiert als Flüchtlinge und Vertriebene. Art. 116 GG: „.....Deutscher im Sinne von Art. 116 GG sind die Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit, die auf dem Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dez. 1937 Aufnahme gefunden haben.“ Klar: Die BRD hat nichts mit dem Deutschen Reich zu tun. Schon gar nicht in den Grenzen vom 31. Dez. 1937. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, wie es in den Grenzen von 1937 bestanden hat, sind die Flüchtlinge und Vertriebenen im Sinne von Art. 116 GG“, denen man das *ordre public* des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt Jan. 1920 (Danziger Verfassung Art. 116) zurückgegeben hat.

Im Grunde war das Deutsche Reich im völkerrechtlichen Sinne bereits 1933 beseitigt worden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz lautete: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Das Deutsche Reich war ein Zusammenschluss souveräner Staaten, die ihre eigenen Staatsangehörigkeitsgesetze hatten. Die Reichsstaatsangehörigkeit bezog sich auf Bewohner der Kolonien, die auf Antrag die deutsche Reichsstaatsangehörigkeit erhalten haben. 1933 wurde die Staatsangehörigkeit der Staaten des Deutschen Reiches beseitigt. Es gab nur noch die Reichsstaatsangehörigkeit, aber kein Territorium dazu. Das zu dem Staatsangehörigkeitsgesetz gehörende ordre public des Deutschen Reiches wurde zugunsten von Nazi-Recht beseitigt. Damit war im Grunde bereits 1933 das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich erloschen. Die wahre Macht im Reich hatte die SS, eine internationale Organisation ohne definiertes ordre public.

4.2.1 Die SS (Schutzstaffel, Sturmabteilung, satanische Sekte)

Der Nationalsozialismus ist keine politische Idee, sondern eine Pseudoreligion. Wenn man davon ausgeht, dass das Gegenteil von dem was gesagt wird, wahr ist, dann liegt man in der Regel richtig. Als der Nazi-Propaganda Minister Goebbels 1943 die Deutschen fragte: „Wollt ihr den totalen Krieg?“, da wusste er bereits, dass der Krieg hoffnungslos verloren war. Er meinte deshalb: „Wollt Ihr Eure totale Vernichtung?“. Die Deutschen jubelten: „Jaaa“.

Will jemand ernsthaft behaupten, ganz Deutschland wäre kein Irrenhaus gewesen? Dass der Krieg bereits verloren war, musste jedem denkenden Deutschen bewusst sein. Deshalb haben die Geschwister Scholl die „Weiße Rose“ gegründet und auf Flugblättern darauf hingewiesen, dass die Fortsetzung des Krieges nur noch ein sinnloses Morden war. Die Geschwister Scholl wurden deshalb hingerichtet. Auf der offiziellen Internetseite des bayerischen Justizministeriums wird zu Herrn Generalstaatsanwalt Lückemann und Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Lohneis berichtet, dass diese zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt wurden. Dabei wurde auf die Wanderausstellung zur „Weißen Rose“ hingewiesen und wohin es führt, wenn die Unabhängigkeit der Richter beseitigt wird. Zur Ermordung der Kritiker durch Richter. Zynischer kann man doch wohl nicht demonstrieren, dass die Deutschen wieder einmal nicht zurechnungsfähig sind.

Die SS war die sogenannte Elite. Die hatte eigene Rituale, die unter der „Schwarzen Sonne“ abgehalten wurden. Die „Schwarze Sonne“ ist das Symbol dafür, dass immer das Gegenteil wahr ist, von dem was behauptet wird. Kinder wurden unter anderem mit einem silbernen Dolch getauft, usw..

Die SS bestand bereits im letzten Jahrhundert aus 30 verschiedenen Nationalitäten. Sie war der wahre Machthaber im Deutschen Reich und auch gegen die Deutschen gerichtet. Der Reichsführer der SS Heinrich Himmler hatte sogar den Befehl ausgegeben, dass SS-Angehörige die Frauen der deutschen Wehrmacht Angehörigen schwängern mussten. Nur weil Hitler um die Kampfmoral der deutschen Wehrmacht fürchtete, wurde dieser Befehl zurückgenommen.

Die deutsche Wehrmacht war nur die Hilfstruppe der SS, um ihre Herrschaft in Europa zu begründen. Die SS hatte eine eigene Armee und war damit Kriegspartei im Sinne des Abschnitts eins der Haager Landkriegsordnung. Aber der SS unterstand auch die Polizei, mit der Geheimpolizei, Interpol und dem Geheimdienst. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden von der SS verübt. Die Konzentrationslager (KZ) wurden von der SS betrieben. Die SS hat sich für die Betreuung der Konzentrationslager von der Industrie bezahlen lassen.

Die SS druckte £ Noten. Welches Vermögen der SS nach dem Krieg von der SS versteckt und auf welchen Konten gelagert war, konnte nie aufgeklärt werden.

Die SS hat nie kapituliert.

Nach dem Krieg waren SS-Angehörige wieder in wichtigen Ämtern. 80% der Nachkriegsrichter waren Mitglieder der NSDAP und der SS.

Die Tochter des Reichsführers Heinrich Himmlers, eine glühende Anhängerin der SS bis zu ihrem Tod war Angestellte beim deutschen Bundesnachrichtendienst (Geheimdienst). Die Bundespolizei wurde durch einen SS-Angehörigen gegründet. Der spätere Arbeitgeberpräsident Schleyer war SS-Hauptmann, usw...

Die Praxis, dass Gerichtsurteile, entgegen der auch damals auf dem Papier stehenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht unterschrieben werden, wurde von den Nazis eingeführt. Die Ankläger der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse hatten Probleme eine individuelle Schuld nachzuweisen, weil nichts unterschrieben war.

Wozu etwas unterschreiben, wenn die höchste Rechtsordnung der Befehl war?

4.2.2 Begriffe „deutsch“, Deutschland, deutsche Staatsangehörigkeit

Bereits seit dem Friedensvertrag von Versailles treiben die „Deutschen“ ein Verwirrspiel mit den Begriffen „deutsch“, Deutschland und der deutschen Staatsangehörigkeit.

Mit der Staatsangehörigkeit ist der Geltungsbereich der Verfassung, das *ordre public*, die geltenden völkerrechtlichen Verträge und das Staatsvermögen definiert.

Der US-Präsident Wilson wollte mit keinem Kaiser über einen Friedensvertrag verhandeln. Deshalb musste eine Revolution zur Abschaffung der Monarchie erfolgen. Es folgte eine Konterrevolution. Es herrschte Bürgerkrieg. Gleichzeitig hielten die Briten eine Hungerblockade aufrecht. Es waren bereits ca. 750'000 Deutsche verhungert. Deshalb wurde die Weimarer Republik mit der Weimarer Verfassung geschaffen. Doch die Weimarer Verfassung hat keinen Geltungsbereich. Es wurde auch kein neues Staatsangehörigkeitsgesetz verkündet. Vielmehr hielt man an dem bis heute geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 fest. Dieses Gesetz ist noch vom deutschen Kaiser erlassen und reicht nicht nur vom heutigen französischen Elsass-Lothringen bis an die russische Grenze, sondern umfasst auch die deutschen Kolonien.

Das Deutsche Reich war ein Zusammenschluss souveräner Staaten, wie dem Königreich Preußen, dem Königreich Bayern, usw. mit eigenen Staatsangehörigkeiten. Der Kaiser war seine „Hoheit“. Im völkerrechtlichen Sinne ein eigenständiges Völkerrechtssubjekt. Im demokratischen Sinne ein Baustein der Gewaltentrennung. Wer in den Kolonien lebte, konnte keine Staatsangehörigkeit eines der deutschen Länder erwerben, sondern auf Antrag die Reichsangehörigkeit.

Der Friedensvertrag von Versailles wurde von Vertretern der Weimarer Verfassung unterschrieben, die für keinen Geltungsbereich zuständig waren. Stattdessen wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 beibehalten, mit Geltungsbereich von Elsass-Lothringen bis an die russische Grenze. Für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches war der Zweite Weltkrieg nur die Fortsetzung des Ersten. Die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse waren für die „Deutschen“ immer nur Siegerjustiz. Das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 ist für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bis heute gültig.

Aber was immer verschwiegen wird, obwohl es bekannt ist, nur nicht bewusst ist:

1933 wurde das Landesrecht, das *ordre public* des Deutschen Reiches komplett beseitigt.

Also wir haben jetzt ein Staatsangehörigkeitsgesetz, das für das Territorium des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1913 gilt, einschließlich der deutschen Kolonien.

Aber es gilt nicht mehr das *ordre public* von 1913, sondern das *ordre public* ab dem Jahre 1933.

Dann haben wir die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG Abs. 1“ wobei unterschieden wird, zwischen den „Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ und dann noch die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“.

Dann kommen noch die hinzu, die die deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlagen haben und die Österreicher, die nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches diese Staatsangehörigkeit haben.

Der Unterschied zwischen all dem Genannten lässt sich einfach zusammenfassen:

Die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG Abs. 1“ sind die Danziger als Besitzer des Rechts der Freien Stadt Danzig, definiert in Art. 116 der Danziger Verfassung: Deutsches Recht zum Zeitpunkt 1920 wird garantiert.

Alle anderen „Deutschen“ unterliegen dem Nazi-Recht des Deutschen Reiches, das 1933 eingeführt wurde.

Wer dieses Recht nicht akzeptiert, muss die Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 ausdrücklich ausgeschlagen. Man muss auf das Recht aus dem Jahre 1920 bestehen, sonst wird stillschweigende Zustimmung als Willensbekundung ausgelegt, sich Nazi-Recht zu unterwerfen. Das gehört ja zur Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches seit 1933.

Nazi-Recht bedeutet nichts anderes als die Aufhebung aller verbindlichen Rechtsnormen und völkerrechtlichen Verträge. Es gilt nur der „Befehl“.

Nach § 16 des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches muss man sich feierlich zum GG bekennen, aber das wurde ja 1990 beseitigt.

Es wird wieder dasselbe Spiel getrieben. Der Geltungsbereich des GG wurde aufgehoben, das Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 beibehalten. Wir befinden uns nur in der 3. Phase des Ersten Weltkrieges.

Dazu muss man bemerken, dass sicher 95% der Bewohner des Bundesgebietes überzeugte Demokraten sind und nichts über die Rechtspraktiken, vor allem in Bayern, wissen.

Vermutlich gehen 70-80% der Bevölkerung davon aus, dass der 2 + 4 Vertrag erfüllt ist und sie Staatsangehörige der BRD sind.

Davon geht auch das Ausland aus. Die EU hat mitgeteilt, dass als Vertreter der BRD nur Staatsangehörige der BRD zu Ämtern zugelassen sind.

Selbst die meisten Bundestagsabgeordneten wissen nicht, welches Völkerrechtssubjekt sie regieren. Zweifel bestehen, weil im Grundgesetz noch immer steht: Art. 120: *„Der Bund trägt die Kriegsfolgelasten und Besatzungskosten.“* und Art. 133: *„Der Bund tritt in die Rechte und Verantwortlichkeiten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“* und weiter existiert auch noch Art. 146: *„Das GG erlischt an dem Tag an dem eine Verfassung verkündet wird der alle Deutschen zugestimmt haben.“*

Deshalb wurde der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages im Jahre 2006 beauftragt, ein wissenschaftliches Gutachten zur Souveränität der BRD zu erstellen bzw. welche völkerrechtlichen Verträge nach dem 2 + 4 Vertrag weiterbestehen. Der wissenschaftliche Dienst kommt zu dem Ergebnis, dass unter anderem immer noch die Reparationsverpflichtungen vorhanden sind. Dabei entgeht dem wissenschaftlichen Dienst, dass Art. 1 des 2 + 4 Vertrages nicht verwirklicht ist und der Friedensvertrag von Versailles bzw. die Freie Stadt Danzig wird nicht erwähnt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Nochmals: Art. 116 Abs. 1 GG bezieht sich auf die Danziger.

„Im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG Abs. 1 bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung und hat nichts mit der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches zu tun.

Absatz 2 bezieht sich auf die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches:

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Es denkt jeder, damit sind die jüdischen Bürger gemeint. Tatsächlich sind damit alle Staatsangehörigen der Länder des Deutschen Reiches gemeint, denen 1933 die Länderstaatsangehörigkeit entzogen und das ordre public der Nazis übergestülpt wurde.

Heimtückisch, oder? Die jüdischen Bürger, die vor den Nazis geflohen waren, dürfen jetzt Nazis werden und sich an Reparationen beteiligen.

Wer nach dem 08. Mai 1945 in Deutschland war, muss zum Ausdruck bringen, dass er Nazi-Recht ablehnt.

Eine Willensbekundung erfolgt schriftlich, mündlich oder durch Handlung.

Inzwischen wird wieder Nazi-Recht praktiziert. Das ist einfach für jeden erkennbar. Nach dem ordre public der BRD, der Freien Stadt Danzig und dem Deutschen Reich bis 1933 müssen amtliche Schriftstücke die Unterschrift des Ausstellers tragen. Nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch haftet der Beamte persönlich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung. Ein Verwaltungsbeamter, wie auch ein Richter muss deshalb unterschreiben, damit seine persönliche Haftung zum Ausdruck kommt.

Es werden aber sämtliche rechtserhebliche Schreiben, wie zum Beispiel ein Haftbefehl nicht mehr unterschrieben. Wer das akzeptiert, lehnt das ordre public der BRD und damit ab, „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ zu sein.

Er bekennt damit SS-Angehöriger zu sein und jedem Befehl zu folgen und nicht mehr den Gesetzen.

Aber wer weiß das schon?

Ca. 80% der Bewohner der BRD glauben, der 2 + 4 Vertrag wäre verwirklicht und sie wären Staatsangehörige des souveränen, freiheitlich demokratischen Rechtsstaates BRD.

So versichert auch der Botschafter der BRD in den USA im Vorwort zu den bilateralen Verträgen mit den USA, dass die BRD ein freiheitlich demokratischer Rechtsstaat ist, der sich EU-Recht unterwirft.

Aber welche Staatsangehörigkeit haben die Botschafter der BRD? Welche Verfassung, von wann, mit welchem Geltungsbereich, welches Staatsangehörigkeitsgesetz von welchem Datum, mit welchem Territorium und Landesrecht/ordre public, wann in Kraft getreten, haben diese?

Mit der Überschreibung von § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913, Stand 21. Aug. 2021 ist klargestellt: Die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches bedeutet das Willkürrecht der Nazis. Die Aufkündigung der völkerrechtlichen Verträge, die Ablehnung einer Friedensregelung, die Fortführung des Zweiten Weltkrieges, der für die „Deutschen“ die Fortführung des Ersten ist und wir uns lediglich in der dritten Phase des Ersten befinden.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Vollzitat:

"Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist"

§ 15 Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben, ...und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern..."

Achtung aufgepasst: Da sind 3 Zeiträume.

1. 30. Jan. 1933 bis zum 8. Mai 1945.

2. 8. Mai 1945 bis 26. Feb. 1955 und

3. nach dem 26. Feb. 1955.

Erster Zeitraum: Nach Art. 116 Abs. 2 wird Staatsangehöriger des Deutschen Reiches, sofern er keinen gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Das ordre public des Deutschen Reiches von 1933 - 1945 ist das Nazi-Recht, das wieder praktiziert wird. Schlägt er dieses Recht nicht ausdrücklich aus, ist er Nazi.

Zweiter Zeitraum vom 08. Mai 1945 – 26. Feb. 1955: Das betrifft die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ und die Österreicher.

Mit Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz wurden die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ im Jahr 1999 beseitigt. Wer einen „deutschen“ Ausweis beantragt hat, hat die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches beantragt.

Die Österreicher wurden zwar durch das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 wieder zu Österreichern. Aber dieses Gesetz wurde am 08. Dez. 2010 aufgehoben. Damit sind die Österreicher wieder Staatsangehörige des Deutschen Reiches nach diesem Gesetz.

*Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (2. StAngRegG k.a.Abk.)
G. v. 17.05.1956 BGBl. I S. 431; aufgehoben durch Artikel 3 G. v. 08.12.2010 BGBl. I S. 1864*

Geltung ab 01.01.1964; FNA: 102-6 Staatsangehörigkeit

Eingangsformel

Es wird festgestellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) außer Kraft getreten ist. Die hierdurch auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit entstandenen Rechtsfragen werden wie folgt geregelt:

Dieses Gesetz ist aufgehoben. Es gilt

Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum, 22. Juli 1913.

§ 4 (1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Also jeder, dessen Vorfahre einmal Deutscher war, ist noch Deutscher, außer er hat die deutsche Reichsstaatsangehörigkeit ausdrücklich ausgeschlagen.

Dritter Zeitraum 26. Feb. 1955 bezieht sich auf das Erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955, Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit. Die Regierung von Unterfranken bestätigt, dass jemand, der die deutsche Reichsstaatsangehörigkeit ausgeschlagen hat, „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ ist. Das ist der Kläger. Auch auf Antrag (Ausweis) kann der Kläger kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden.

Zwar wurde nach 22 Jahren § 40a aufgehoben, damit ist aber der alte Rechtszustand; hier insbesondere das wieder praktizierte Nazi-Recht nicht beseitigt. Zwar wurde auch das Erste Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit aufgehoben. Das ändert nichts an der Willensbekundung, dass die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen wird. Im Gegensatz zur gesetzlichen Aufhebung der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Gesetz. Die gesetzliche Regelung ist keine Willensbekundung.

Weiter wird mit § 15 endgültig bestätigt, dass diejenigen, die die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen haben, ihre Staatsangehörigkeit behalten und selbst auf Antrag nicht verlieren und in der BRD, eigenständig präsent sind und sich vertreten. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind nicht für die „anderen“ Staatsangehörigen zuständig. Entsprechend ist § 15 GVG: „Gerichte sind Staatsgerichte.“ weggefallen. Damit sind seitdem alle „staatlichen“ Gerichte in Wirklichkeit Schiedsgerichte.

Nochmals: § 15 bestätigt, dass in der BRD verschiedene Staatsangehörigkeiten mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeitsgesetzen existieren. Das eine sind die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig mit ihrem Staatsangehörigkeitsgesetz, ihrer Verfassung und ihrem ordre public und die anderen sind die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Den Danzigern gegenüber, ob Freund oder Feind, ist immer das ordre public der Freien Stadt Danzig/Besatzungsrecht einzuhalten.

Nochmals: Selbst, wenn 99,99% der Danziger freiwillig die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches angenommen hätten, wäre die Freie Stadt Danzig wegen Art. 102 und 103 des Friedensvertrages nicht erloschen.

Die Tatsache, dass der Kläger wegen seiner Danziger Staatsangehörigkeit seiner Freiheit beraubt wurde und der Haftbefehl, Anklageschrift, Az.: 1 KLs 123 Js 3979/11, Vorwurf: „Frau Karin Leffer ist die Repräsentantin der Freien Stadt Danzig.“ besteht, begrenzt das Danziger Recht nicht auf das Gebiet der BRD. Zuständig über die Auslegung von Danziger Recht sind

im Zweifelsfalle internationale Schiedsgerichte. Genauso wie für Mitarbeiter der UNO ein Personalstatut besteht, besteht dies für Danziger und diejenigen, die es sein wollen.

4.3 Die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig durch die Bundesrepublik Deutschland

Der Friedensvertrag von Versailles ist ein grundlegender völkerrechtlicher Vertrag. Sollte eine Änderung erfolgen, dann müssten alle Vertragsparteien zustimmen, auch die Freie Stadt Danzig.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland konzipiert. Völkerrechtlich bestätigt wird diese Rechtsnachfolge erst, wenn die Danziger einer Verfassung nach Art. 146 GG zustimmen.

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind zur Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber den Danzigern verpflichtet: Art. 133 GG: *„Der Bund tritt in die Rechte und Verantwortlichkeiten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“*

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz zwei kann das GG nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche (Danziger Recht) und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft. Nach Art. 116 GG sind die Danziger „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG“. Art. 116 GG bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“ Aber das GG kann durch eine Verfassung nach Art. 146 GG geändert werden. Einer Verfassung nach Art. 146 GG müssen die Danziger zustimmen.

Die Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages ist eine Verfassung nach Art. 146 GG zu beschließen, in der die Staatsgrenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 Geltungsbereich GG geregelt war.

Das heißt, es muss eine Verfassung beschlossen werden, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geregelt ist.

Nur die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wollten keine Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig durch die BRD. Deshalb haben sie sich im Londoner Schuldenabkommen von 1953 zur Zahlung von Reparationen verpflichtet. Nur die Freie Stadt Danzig hat noch keine Reparationen erhalten. 1989 sollte ein Friedensvertrag mit Zahlung von Reparationen erfolgen. Doch dann hat man sich am Staatsvertrag von Österreich orientiert und den 2 + 4 Vertrag geschlossen und damit endlich der Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig durch die BRD zugestimmt.

Werden völkerrechtliche Verträge durch andere ersetzt, dann muss dies konkret beschrieben werden. Zum Beispiel im Friedensvertrag von Versailles:

Abschnitt II.

Luxemburg

Artikel 40

Deutschland verzichtet hinsichtlich des Großherzogtums Luxemburg auf die Geltendmachung aller Bestimmungen, die zu seinen Gunsten in den Verträgen vom 8. Januar 1842, 2. April 1847, 20./25. Oktober 1865, 18. August 1866, 21. Februar und 11. Mai 1867, 10. Mai 1871, 11. Juni 1872 und 11. November 1902 sowie in allen an die genannten Verträge sich anschließenden Übereinkommen enthalten sind.

Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. Januar 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein anzugehören, verzichtet auf alle Rechte bezüglich des Eisenbahnbetriebes, stimmt der Aufhebung der Neutralisierung des Großherzogtums zu und nimmt im voraus alle internationalen Vereinbarungen an, die von den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich des Großherzogtums geschlossen werden.

Abschnitt XI. Freie Stadt Danzig

Artikel 100

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den nachstehend angegebenen Grenzen umschlossen

*wird:
von der Ostsee nach Süden bis zu dem Punkte, an dem die Hauptschiffahrtswege der Nogat und der Weichsel zusammentreffen:*

die ostpreußische Grenze, wie sie im Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags beschrieben ist;

Eine Verfassung der BRD muss deshalb die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig bezüglich Art. 100 – Territorium der Freien Stadt Danzig und Art. 102 Schutz und Art. 103 garantiertes Recht regeln.

Dazu nochmals Art. 79 Abs. 1 Satz 2: Das GG kann nicht geändert werden, sofern es

- friedensvertragliche Fragen, das heißt Reparationen bzw. territoriale Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles - hier Art. 100 des Friedensvertrages von Versailles - Territorium;
- besatzungsrechtliche Fragen - hier Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles – garantiertes Recht und
- verteidigungsrechtliche Fragen; hier Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles – Schutz der Danziger – betrifft.

Aber das GG kann in Verbindung mit Art. 116 und Art. 146 GG geändert werden, wenn die Danziger zustimmen.

Eine Erste Verfassung der BRD, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig beschrieben wird, wurde inzwischen vorgelegt. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können dieser beitreten, in dem diese unterschrieben wird. Mit der Unterschrift wird die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen. Damit erlöschen Reparationsforderungen und die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art. 53 und 107.

Dennoch weigern sich die regierenden Staatsangehörigen des Deutschen Reiches die abschließende Friedensordnung in Europa zu bestätigen.

Mit Überschreibung von § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 21. Aug. 2021 des Deutschen Reiches ist für diese Staatsangehörigen die BRD erloschen.

Es gibt für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, auch nach Aufhebung von § 40a des Staatsangehörigkeitsgesetzes keine „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ mehr.

Allein aufgrund von Art. 116 GG konnte ein Ausweis der BRD kein Nachweis einer Staatsangehörigkeit sein. Dies bestätigt unter anderem das Einwohnermeldeamt München. Spätestens mit dem Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 war dies eindeutig geregelt.

Mit der Einführung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz (völkerrechtswidrig) 1999 ist ein Ausweis der BRD die Bestätigung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches. Seit 1999 wird also Täuschung im internationalen Rechtsverkehr, Täuschung über eine falsche Identität betrieben.

Es gibt wieder nur die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Es gelten wieder die Staatsangehörigkeiten des Deutschen Reiches und der Freien Stadt Danzig.

Es gilt deshalb unter anderem wieder der Danziger Gulden als Währung und das Länderkennzeichen DA für Pkws

4.4 Zu Österreich

Damit der Friedensvertrag von Versailles nicht verändert wird, hat man Österreich durch den Staatsvertrag von 1955 wieder als Völkerrechtssubjekt bestätigt. Österreich war 1938 widerstandslos in das Deutsche Reich integriert worden und an allen Kriegshandlungen beteiligt. Mit dem Staatsvertrag von Österreich aus dem Jahre 1955 verpflichteten sich die Österreicher, dass die Menschenrechte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch eingehalten werden und Österreich keinerlei Verbindung mit Deutschland einget.

Österreich sollte damit auch ein Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit sein. In diesem Sinne auch Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig.

Aber der Staatsvertrag wurde mit Vertretern der Vereinten Nationen geschlossen. Die Entscheidungen der Vereinten Nationen sind für die Danziger nicht bindend.

Erst wenn der 2 + 4 Vertrag verwirklicht ist, ist auch der Staatsvertrag von Österreich abschließend geregelt.

Auch Österreich ist wegen dem Beitritt zur EU verpflichtet, genau zu beobachten, ob in der BRD die Grundrechte der EU eingehalten werden.

Österreich hätte sich spätestens aufgrund des Urteils des EUGH vom 27. Mai 2019 näher mit den deutschen Rechtsverhältnissen auseinandersetzen müssen. 5'000 Haftbefehle mussten neu ausgestellt werden. Wie viele davon hätte Österreich vollstreckt? Österreich muss über die Vorabanfrage (Klage) eines Thüringer Richters an den EUGH informiert sein. Dem Kläger ist das ja auch bekannt. Österreich müsste längst dafür gesorgt haben, dass hier Klarheit geschaffen wird oder müsste aus der EU austreten.

Der bayerische Ministerpräsident Söder hatte bereits im Januar 2021 die Zwangsimpfung gefordert. Der Ethikrat hat festgestellt, dass dies ethisch nicht vertretbar ist. Jetzt hat Österreich die Zwangsimpfung beschlossen.

Arbeitet die österreichische Regierung mit der bayerischen Diktatur zusammen?

Nüchterer Fakt ist, dass Österreich den Staatsvertrag aus dem Jahre 1955 verletzt. Damit ist Österreich völkerrechtlich wieder Bestandteil des Deutschen Reiches, und die Österreicher sind nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz wieder Deutsche.

Der Staatsvertrag von Österreich konnte im Jahr 1955 erst geschlossen werden, nachdem sich die „Deutschen“ im Londoner Schuldenabkommen zur Zahlung von Reparationen verpflichtet haben. Fällig sind die Reparationen bei einer Wiedervereinigung Deutschlands, Art. 25 des Londoner Schuldenabkommens. Jeder versteht dabei die Wiedervereinigung zwischen der BRD und der DDR. Aber so steht das nicht in Art. 25. Da steht: Wiedervereinigung Deutschlands. Österreich war völkerrechtlich 1953 noch Bestandteil des Deutschen Reiches.

Haben also die Deutschen mit einer Wiedervereinigung Deutschlands die Wiedervereinigung mit Österreich gemeint? Wurde deshalb das Zweite Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit aufgehoben?

Werden hier die Österreicher bewusst zur Verletzung des Staatsvertrages animiert, damit die Deutschen nicht allein die Reparationen bezahlen müssen? Siehe auch Überschreitung von § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches vom 21. Aug. 2021.

4.5 Zur Schweizer Eidgenossenschaft

Die Schweizer Eidgenossenschaft hat sich zur Neutralität verpflichtet und ist verpflichtet ihre Souveränität im Kriegsfall zu schützen.

Die Souveränität der Schweiz wurde durch das Auslieferungsverfahren, Aktenzeichen des Schweizer Bundesamtes für Justiz: B 224'63/TMA verletzt. Mit Entscheid vom 20. Aug. 2012 wurde die Auslieferung des Klägers nur zur Vorführung zur Verhandlung genehmigt. Dagegen wurde vollumfänglich verstoßen. Es wurden nicht genehmigte Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt. Das ist ein Verstoß gegen Art. 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, Spezialitätsgrundsatz. Das heißt, es wird nur für den speziell genehmigten Fall ausgeliefert. Ein Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz verletzt die Hoheitsrechte und bedeutet eine Verletzung der Souveränität. Nach deutschem

Gesetzeskommentar wurde der Straftatbestand der Freiheitsberaubung begangen und müsste von der Schweiz entsprechend strafrechtlich verfolgt werden. Nach Schweizer Gesetzeskommentar müsste die Schweiz in Den Haag wegen Verletzung der Souveränität klagen.

Unter Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen des Auslieferentscheides vom 20. Aug. 2012, Az.: B 224`163/TMA wurden Strafverfolgungsmaßnahmen in Sachen Danzig durchgeführt. In eilig durchgeführten Massenprozessen wurde jeder, der einen Danziger Ausweis besessen hat, wegen Urkundenfälschung verurteilt. Daraus ist die Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 entstanden. Vorwurf: „Herr von Prince und Frau Karin Leffer sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig.“ Das entspricht Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Auch deshalb ist die Schweiz verpflichtet diesen Verstoß zu heilen.

Doch das ist bis heute nicht erfolgt.

Das Schweizer Bundesamt für Justiz hat zwar im Nachhinein, mit Entscheid vom 10. März 2014 die gesamte Auslieferung mit der Begründung abgelehnt, dass nicht um Auslieferung strafbarer Handlungen ersucht wurde, sondern aus politischen Gründen, aber eine Heilung ist bis heute nicht erfolgt.

Stattdessen brach die Kantonspolizei Aargau/Schweiz am 15. April 2016 die Haustüre des Klägers auf und lieferte den Kläger an Deutschland aus. Dabei war allen Beteiligten voll bewusst, dass der Kläger nicht ausgeliefert werden durfte und wegen seiner Staatsangehörigkeit in Gefangenschaft gehalten wird.

Das ist eine aktive Beteiligung am Zweiten Weltkrieg. Es ist eine aktive Parteilagerung zugunsten des nationalsozialistischen Deutschen Reiches. Es ist im Zweifelsfalle die aktive Parteilagerung für Reparationspflichtige zugunsten Reparationsberechtigter.

Der DSM Konzern prahlt damit, dass er dafür verantwortlich ist.

Der DSM Konzern ist ein typisches Beispiel wie die SS Staaten kontrolliert.

Ein typisches Beispiel wie das SS-Prinzip von Unternehmen übernommen wurde, ist der DSM Konzern.

Für jeden Mitarbeiter und jeden Geschäftspartner ist der Code of Business Conduct vertraglich vereinbartes Recht. Er garantiert die Einhaltung der höchsten ethischen Werte, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Jegliche Form der Korruption wird abgelehnt.

Tatsächlich verlässt sich der DSM Konzern darauf, dass diese verbindlichen Vertragsbestandteile nicht eingeklagt werden können, weil alle staatlichen Gerichte nicht unabhängig sind.

Auch die Schweiz zählt damit zu den Feindstaaten.

Aber man muss berücksichtigen, dass sich in der Schweiz eine Volksinitiative zur Justizreform gebildet hat. Über 130`000 Schweizer bestätigen mit Unterschrift, dass der gesamte Staatsapparat von der „politischen Klasse“ zu Lasten des Bürgers vereinnahmt wurde, dass Richterämter gekauft sind, was heute schon strafbar wäre. Alle diese haben, ohne sich dessen bewusst zu sein, die Zuständigkeit staatlicher Gerichte abgelehnt und stattdessen die Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart.

Das Gleiche gilt für die „Freunde der Verfassung“. Diese Vereinigung hat sich wegen der Corona-Maßnahmen gebildet und sie berufen sich darauf, dass diese Maßnahmen mit der Schweizer Verfassung nicht vereinbar sind. Auch diese bekunden ihren Willen Staatsangehörige der Schweiz zu sein. Auch wenn es denen nicht bewusst ist, bezeichnen die Freunde der Verfassung die Politiker und Behörden als Nichtschweizer. Auch diese lehnen im Prinzip die staatlichen Gerichte ab.

Es herrscht damit faktisch eine Personalhoheit, ein Personalstatut.

Wer Corona-Maßnahmen will, muss persönlich die Kosten tragen.

4.6 Zum Vertreter der Freien Stadt Danzig

Das Erbe des Klägers bzw. Vertreter der Freien Stadt Danzig

Der Vater des Klägers wurde 1940 aus dem Völkerbundmandatsgebiet Tanganyika, als Danziger und damit als Vertragspartner des Völkerbundes gegen das Deutsche Reich dorthin entsandt. 1955 macht der Vater des Klägers ausdrücklich vom Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 (Ausschlagung der Reichsstaatsangehörigkeit) Gebrauch. Die Regierung von Unterfranken/Bayern/Bundesrepublik Deutschland (BRD) bestätigt, dass er Danziger ist und nach der Ausschlagung der Reichsstaatsangehörigkeit „Deutscher im Sinne von Art. 116 Grundgesetz (GG)“ für die BRD ist. 1956 reichte der Vater des Klägers Schadensersatzforderungen bei den Vereinten Nationen in New York ein. Die Vereinten Nationen bestätigten die Danziger Staatsangehörigkeit. Erhalten hat der Vater des Klägers lediglich 3% seiner Forderungen. Der Rest wird nach dem Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahr 1953 fällig.

Kein anderer Staat hat in % größere Verluste erlitten als die Freie Stadt Danzig und hat als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten.

Die Ostdeutschen wurden teilweise straffrei ermordet, erschlagen und in Massen vergewaltigt. Schließlich wurden sie entschädigungslos enteignet und vertrieben. Das gleiche Schicksal erlitten die Sudetendeutschen. Österreich war 1938 widerstandslos dem Deutschen Reich beigetreten und ebenfalls reparationspflichtig. Das Saarland wurde faktisch Frankreich eingegliedert. Belgien, Luxemburg und die Niederlande annektierten Territorien. Der Rest Deutschlands wurde in Besatzungszonen der 4 Mächte zur Entnahme von Reparationen aufgeteilt.

Und was ist mit der Freien Stadt Danzig?

Danziger sind nicht nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“, sondern „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs.1 GG“, weil sich „im Sinne von Art. 116“ auf Art. 116 der Danziger Verfassung bezieht: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“ Damit ist in Art. 116 das Landesrecht, das *ordre public* definiert und damit die Staatsangehörigkeit.

Wie kann jemand Reparationen bezahlen, wenn er Reparationen bekommt?

Die Erklärung, warum der Vater des Klägers, bzw. die Freie Stadt Danzig keine Reparationen erhalten hat ist, dass die BRD als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig durch das GG konzipiert wurde. Völkerrechtlich wird die BRD jedoch erst dann zum Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig, wenn eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen wird. Einer Verfassung nach Art. 146 GG müssen alle Danziger zustimmen. Damit erlischt deren Staatsangehörigkeit und der Zweite Weltkrieg ist beendet. Art. 146 wurde bereits mit der Verkündung des GG 1949 aufgenommen. Man hätte also bereits 1949 eine abschließende Friedensregelung treffen können. Doch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben immer an ihrer Staatsangehörigkeit festgehalten und haben sich deshalb im Londoner Schuldenabkommen von 1953 zur Zahlung von Reparationen verpflichtet. Deshalb wurde zur Klarstellung, dass keine Danziger daran beteiligt werden, das Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 geschaffen.

Führt Staat A einen Vernichtungskrieg gegen Staat B und vom Staat A überlebt einer und vom Staat B 100, was schuldet der Eine den 100? Doch wohl alles. Überleben von Staat A 100 Frauen und vom Staat B nur Einer, was schulden dann die 100 Frauen dem Einen? Doch wohl auch alles.

Das ganze Vermögen der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und der Unternehmen in der BRD beruht auf geschuldeten Reparationen.

1990 klagte der Kläger am deutschen Bundesverfassungsgericht wegen dem deutsch-polnischen Grenzvertrag auf Schadensersatz. Dort ließ man die Klage liegen, bis man das Bundesverfassungsgerichtsgesetz geändert hat, wonach Klagen nicht angenommen werden müssen. Berlin war noch besetzt. Der deutsch-polnische Grenzvertrag ist damit kein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag, sondern nur die Bestätigung der Verwaltungsgrenzen. Völkerrechtlich verbindlich wird dieser Vertrag erst, wenn die Auflagen über die abschließende Friedensregelung nach Art. 1 des 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen

Demokratischen Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrages verwirklicht ist. Auflage des Art. 1 des 2 + 4 Vertrages ist, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen werden muss, in der die Grenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 Geltungsbereich des GG geregelt war.

Doch die BRD und DDR schlossen erst einmal einen Einigungsvertrag. Zuerst tritt die DDR dem GG bei. Doch zwei Sätze weiter treten beide gemeinsam dem GG aus, in dem sie erklären, dass der Geltungsbereich des GG, Art. 23 aufgehoben wird.

Damit ist das GG formell erloschen.

Bleibt noch das „Staatsvolk“ des GG, die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“.

Dies wurde 1999 durch Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches beseitigt. Auf Hinweis des Klägers, dass ohne dessen Zustimmung diese Gesetzesänderung nichtig ist, wurde nach 22 Jahren dieser § 40a sang- und klanglos aufgehoben.

Will der Kläger sein Erbe antreten, dann muss er dafür sorgen, dass der Weltkrieg beendet wird.

4.6.1 Der Kläger als „Deutscher“

Der Kläger ist Beamter der BRD außer Dienst, aber auf Lebenszeit Beamter. Der Kläger hat einen Eid auf die Wahrung des GG geleistet (völkerrechtlich ordre public) und damit selbstverständlich auf die völkerrechtlichen Verträge der BRD.

Der Kläger als Danziger ist nach dessen Verfassung ohnehin darauf verpflichtet, die Verfassung gegen gesetzeswidrige, das heißt verfassungswidrige Angriffe zu schützen. Es besteht deshalb kein Interessenskonflikt zu seinem Eid.

Man kann Danzig auch als einzig verbliebenen Teil des Deutschen Reiches ansehen. Seit 1933 ist ja das deutsche Staatsvolk, durch Beseitigung des deutschen Rechts erloschen, ausgenommen in Danzig. Dort gilt noch das ordre public des ursprünglichen Deutschen Reiches. Somit war Danzig als Bestandteil des ursprünglichen Deutschen Reiches Kriegsgegner, genau genommen gegen die SS, den wahren Machthabern, des im Grunde seit 1933 völkerrechtlich erloschenen restlichen Deutschen Reiches.

Nach Art. 116 der Danziger Verfassung wird die Weimarer Verfassung aufgehoben. Aber die erstreckte sich ohnehin nicht auf Danzig. Man kann es also sogar so interpretieren, als wäre Danzig der einzig verbliebene Teil des Deutschen Kaiserreiches.

Wer also die BRD nicht anerkennt, für den ist der Kläger Danziger.

Wer die Danziger Staatsangehörigkeit nicht anerkennt, für den muss der Kläger der Vertreter des Deutschen Kaiserreiches sein.

Der Kläger steht der jeweiligen Einstufung durch andere völlig emotionslos gegenüber.

Gleich von welcher Seite der Kläger betrachtet wird, es gilt immer das deutsche Recht, ordre public zum Zeitpunkt Jan. 1920, das ist nichts anderes als das Recht von 1913.

Wer die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig nicht anerkennt, der erkennt den Friedensvertrag von Versailles nicht an. Dann muss noch einmal über den Friedensvertrag von Versailles verhandelt werden.

4.6.2 Der Kläger als Feind der Nazis

Dem Kläger wurde jegliche Existenzgrundlage entzogen, entschädigungslos enteignet, seiner Freiheit beraubt und dabei gesundheitlich schwer geschädigt, ausdrücklich wegen seiner Staatsangehörigkeit - siehe Anlage 3. Vorwurf in der Anklageschrift, Aktenzeichen 1 KLS 123 Js 3979/11 der Staatsanwaltschaft Bayern: „Herr von Prince und Frau Karin Leffer sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig. Sie erkennen deutsches Recht nur in Teilen an.“ Klar, wir erkennen nur das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 an, die Staatsanwaltschaft das deutsche Recht von 1933 - 1945.

Der Hintergrund dazu. Frau Karin Leffer und der Kläger haben zusammen mit anderen 2006 den Bund für das Recht gegründet, um deutsches Recht einzufordern. Damit deutlich wird, welches deutsche Recht gemeint ist, wurde 2008 die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert und allen wesentlichen Stellen mitgeteilt. Wer als Staatsangehöriger des Deutschen Reiches beitreten wollte, mit dem wurde eine Friedensvereinbarung geschlossen

und diese den Vereinten Nationen zugesandt. Damit wurde faktisch die Auflage nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages erfüllt.

Die Anklageschrift, Az. 1 KLS 123 Js 3979/11 konnte nur durch Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen des Auslieferungsentscheids des Schweizer Bundesamtes für Justiz, Az.: B 224`163/TMA zustande kommen. In eilig durchgeführten Massenprozessen wurde jeder als Anstifter und Mittäter bei einer Urkundenfälschung verurteilt. Der irre (im medizinischen Sinne) Vorwurf: Ein Danziger Ausweis sei die Fälschung eines bundesdeutschen Ausweises. Wenn denn dieser Vorwurf richtig wäre, dann wäre der Straftatbestand der Ausweisleistungs- und Urkundenfälschung richtig und nicht Urkundenfälschung. Das Strafmaß für eine Ausweisleistungs- und Urkundenfälschung ist nur die Hälfte gegenüber einer Urkundenfälschung.

Dabei wurde der Spezialitätsgrundsatz, Art. 14 Europäisches Auslieferungsübereinkommen verletzt. Das ist ein Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Nach deutschem Gesetzeskommentar wurde der Straftatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt. Nach Schweizer Gesetzeskommentar müsste die Schweiz in Den Haag klagen. Selbst gegen ein Kautionsangebot in Höhe von 1`344`000,-€/Tag wurde der Kläger nicht aus der Haft entlassen, Entscheidung des Landgerichts Coburg/Bayern/BRD, Az.: 2 Ns 118 Js 181/08 vom 18. Sept. 2013. Ohne seine juristischen Kenntnisse und Hungerstreiks, säße der Kläger womöglich heute noch im Gefängnis oder in einer psychiatrischen Anstalt.

Das Schweizer Bundesamt für Justiz hat zwar mit Entscheid vom 10. März 2014 die gesamte Auslieferung im Nachhinein mit der Begründung abgelehnt, dass nicht um Auslieferung strafbarer Handlungen ersucht wurde, sondern aus politischen Gründen. Dennoch wird das Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 nicht eingestellt und weiter die Souveränität der Schweiz verletzt.

Damit befand sich der Kläger auf Veranlassung der Schweiz dort und hatte faktisch einen diplomatenähnlichen Status.

Am 15. April 2016 brach die Kantonspolizei Aargau/Schweiz die Haustüre des Klägers auf und lieferte ihn in Handschellen an Deutschland aus. Aber die Auslieferung war ausdrücklich verboten. Darüber hinaus war die Auslieferung auch wegen des Personenfreizügigkeitsabkommens rechtswidrig, auch aufgrund der Visafreiheit zwischen der Schweiz und Danzig.

Der Hintergrund ist, dass der Kläger Forderungen gegenüber dem DSM Konzern gekauft hat. Der DSM Konzern ist im Kanton Aargau der wichtigste Arbeitgeber. Der Kläger sollte gehindert werden, seine Forderungen gegen den DSM Konzern durchzusetzen.

Die Strafvollstreckungskammer Freiburg/BRD schrieb im Sept. 2016: „Herr von Prince bleibt in Haft. Er ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein und hält deren Ausweise für legitim.“

Warum sitzt nicht der britische Premierminister im Gefängnis oder der Generalsekretär der UNO?

Oder der Gesetzgeber der 1990 das Bundesverfassungsgerichtsgesetz geändert hat?

Diese Haft vom 15. April 2016 bis 13. April 2017 hat der Kläger nur durch glückliche Umstände überlebt, aber schwerste Gesundheitsschäden davongetragen.

Da das Verfahren in Bayern nicht eingestellt ist, musste der Kläger wieder in die Schweiz. Dort wird er wegen angeblich illegalen Aufenthaltes strafrechtlich verfolgt. Der Vertreter des DSM Konzerns, Herr Rechtsanwalt Nordmann prahlt damit, dass dies auf seine Veranlassung geschieht. Selbstverständlich stellte der Kläger Befangenheitsanträge. Trotzdem wird die Strafverfolgung fortgesetzt. Der Kläger reichte eine Beschwerde am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wegen Verletzung von Art. 2, 3, 5, 6, 7, 13 und 14 ein mit 168 Seiten amtlicher Unterlagen. Dort wurde die Beschwerde geschreddert mit der Behauptung der Rechtsweg wäre nicht ausgeschöpft. Derweil setzte man sich auf unterer Instanz über die Befangenheitsanträge und damit Rechtshängigkeit hinweg.

Am 27. Mai 2019 urteilte der Europäische Gerichtshof in Luxemburg auf die Vorabanfrage zweier mutmaßlicher rumänischer Bankräuber über irische Gerichte, dass deutsche Staatsanwälte keine justiziellen Behörden im Sinne des EU-Rechts sind. Es fehlt ihnen die

Unabhängigkeit. Das trifft auch für bayerische Richter zu. Deshalb reiste der Kläger nach Belgien, um von dort den Rechtsweg an den EUGH ausschöpfen zu können. Doch dort wurde der Kläger gleich verhaftet und an Deutschland ausgeliefert. Mit Urteil vom 01. Okt. 2019 wurde der Kläger als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig bestätigt.

Frau Karin Leffer und der Kläger reichten Klage in Washington D.C., Az. 1:19-cv-03529-CJN gegen die BRD, die Schweiz, das Königreich Belgien und die EU ein. Zunächst mit der Begründung, dass die Kläger in ganz Europa keine Klage führen können, in dem die Verfahrensrechte auf ein faires Verfahren eingehalten werden. Die Beklagten bestreiten die Zuständigkeit. Deshalb wurde eine Ergänzungsklage nachgereicht. Darin wurde bewiesen, dass der 2 + 4 Vertrag von 1990 nicht verwirklicht ist und ohne politische Organisation der Freien Stadt Danzig auch nicht verwirklicht werden konnte. Die BRD wurde aufgefordert endlich den 2 + 4 Vertrag zu erfüllen oder dass alternativ ein Friedensvertrag geschlossen wird. Herr Richter Nichols entschied, dass es keine Nachverhandlungen zum 2 + 4 Vertrag geben wird und zur Durchsetzung die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art. 53 und 107 zur Verfügung stehen.

Zuständig ist der Kläger.

Was sollte Herr Nichols anderes entscheiden?

Der Kläger hat sich nicht selbst zum Vertreter ernannt.

Auftrag und Vollmacht zur Vertretung wurden bereits durch die Briten 1940 dem Vater des Klägers erteilt – siehe amtliche Unterlagen der Vereinten Nationen

<https://digitallibrary.un.org/record/1656856?ln=en>

Dieser Auftrag hätte bereits 1955 beendet werden können. Mit dem Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 wurde eine völkerrechtliche Trennung zwischen Reparationspflichtigen und Reparationsberechtigten getroffen. Diese Trennung ist ja wegen dem Londoner Schuldenabkommen getroffen worden. Auch wenn nach diesem Abkommen Reparationszahlungen erst nach einer Wiedervereinigung „Deutschlands“ erfolgen sollen, hätte man bereits Reparationen an die Danziger leisten können.

Den Auftrag des Klägers, für die Freie Stadt Danzig eine abschließende Friedensregelung zu finden, hätten die Vereinten Nationen bereits 1957 beenden können oder das Bundesverfassungsgericht 1990.

Wen sollte Herr Richter Nichols als zuständige Instanz benennen, außer den Kläger?

Der 2 + 4 Vertrag ist zu erfüllen und die Bedingungen stellt der Vertreter der Freien Stadt Danzig.

Durch die strafrechtlichen Verfolgungen, ausdrücklich wegen der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig, ist der Kläger bestätigter Repräsentant der Freien Stadt Danzig.

Dazu ist der Kläger Beamter der BRD und damit verpflichtet, dass das ordre public, sowohl der BRD wie der Freien Stadt Danzig gewahrt wird und berechtigt in einer Verfassung für die BRD das ordre public festzuschreiben.

Die 4 Mächte sind die Vertreter der Vereinten Nationen. Diese können zwar in Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne für die Freie Stadt Danzig entscheiden, aber die letztendliche Zustimmung muss von der Freien Stadt Danzig kommen.

Bestätigung, dass der Vater des Klägers 1940 als Danziger und damit Vertragspartner des Völkerbundes von den Briten in das Deutsche Reich entsandt wurde:

<https://digitallibrary.un.org/?ln=en>

Tom Adalbert von Prince

link <https://digitallibrary.un.org/record/1656856?ln=en>

<https://digitallibrary.un.org/record/1656856?ln=en>

https://digitallibrary.un.org/nanna/record-thumb/big_218828_0.png

file:///C:/Users/princ/AppData/Local/Temp/T_RES_1717(XX)-EN.pdf

file:///C:/Users/princ/AppData/Local/Temp/T_RES_1717(XX)-EN-1.pdf

file:///C:/Users/princ/AppData/Local/Temp/T_PET-2_200-EN.pdf

file:///C:/Users/princ/AppData/Local/Temp/T_PET-2_200_Add-3-EN.pdf

siehe Anlage Nr. 2. In der Anlage 1 bestätigt die Regierung von Unterfranken/Bayern/ BRD die Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit und bestätigt als Danziger „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ zu sein.

Die Anwendung der Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art. 53 und 107 bedeutet, die entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens. Das deutsche Vermögen beruht eh nur auf geschuldeten Reparationen. Die Freie Stadt Danzig hatte in % die größten Verluste und hat noch keine Reparationen erhalten. Es ist klar, dass die BRD den Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland gehört und nicht den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Mit Überschreibung von § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 21. Aug. 2021 wird bestätigt, dass die Danziger die Eigentümer der BRD sind.

Dem Kläger wurde also in letzter Instanz von Herrn Richter Nichols die Vollmacht und der Auftrag erteilt, dass der 2 + 4 Vertrag verwirklicht wird.

Der Vertreter der Kläger hat seinen Eid auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geleistet und ist deshalb verpflichtet, dass der 2 + 4 Vertrag eingehalten wird und kann sich diesem Auftrag nicht entziehen.

Der Kläger hat deshalb begonnen von den Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen und eine Verfassung ausgearbeitet, die den Auflagen nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages entspricht und diese unterschrieben – siehe Anlage 4.

Dennoch lehnen es die Regierenden der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ab, diese Verfassung zu unterschreiben. Dabei können die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches selbstverständlich Verbesserungsvorschläge machen.

Es gibt also keinen rationalen Grund diese Verfassung nicht zu unterschreiben. Die Regierenden der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sehen sich offensichtlich bereits als Sieger des Ersten und Zweiten Weltkrieges.

Doch es existiert unzerstörbar die Freie Stadt Danzig. Schließlich hat der Vertreter auch persönlich umfangreiche Schadensersatzforderungen/Reparationen geerbt. Will der Vertreter der Freien Stadt Danzig diese einfordern, dann muss er auch für die Beendigung des Krieges sorgen.

Wer sonst?

Wer sonst ist zuständig, dass in einer Verfassung nach Art. 146 GG die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig völkerrechtlich anerkannt geregelt ist?

4.6.3 Der Kläger, in Geschäftsführung ohne Auftrag für jeden, der getäuscht wird

Herr Beowulf von Prince ist in Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet, stellvertretend für alle zu handeln, die keinen Sieg der Nazis wollen.

§ 677 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

„Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.“

Jedes Recht erzeugt auch Pflichten. Wer seine Pflichten vernachlässigt, kann sich nicht auf seine Rechte berufen. § 677 ist immer anzuwenden, wenn es die Situation erfordert.

Dies ist hier gegeben.

Der Kläger als Geschäftsführer ohne Auftrag nach § 677 BGB handelt für all jene, die den Weltkrieg beenden wollen. Das bedeutet gerade wegen der Klimaerwärmung auch für die zu sprechen, die davon betroffen sind. Die Freie Stadt Danzig wurde geschaffen, um Frieden zu sichern, um Rüstungsausgaben zu reduzieren. Die Rüstungsausgaben steigen und betragen weltweit ca. 1'500'000'000'000,-€. Aber wegen Klimaschutz sollen nur 100'000'000'000,-€ zur Verfügung gestellt werden. Das ist unverhältnismäßig. Aber es existiert noch immer der Weltkrieg. Es wird Zeit diesen zu beenden und die Militärausgaben sinnvoller zu verwenden.

Der Kläger vertritt alle, die einen Rechtsstaat wollen, die ein Europa des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit wollen und diejenigen die Alternativen zu den Corona-Maßnahmen für wirkungsvoller und billiger halten, um Corona-Erkrankungen zu beseitigen.

In Bezug auf die Corona-Maßnahmen zeigt sich, dass eine große Anzahl der „Deutschen“ nicht damit einverstanden ist, ebenso viele Bürger in Europa.

Selbst wenn ein sehr weit überwiegender Teil der Bevölkerung damit einverstanden wäre, liegt nach Danziger/deutschem Recht/Verfassung der Freien Stadt Danzig keine Berechtigung vor, diese garantierten Rechte für den Einzelnen außer Kraft zu setzen, hier mit der Begründung eine Corona-Infektion zu verhindern.

4.7 Zu den Beklagten Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen sind der Rechtsnachfolger des Völkerbundes – siehe Art. 37 der Statuten des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag, Übernahme der Immobilien des Völkerbundes und der Völkerbundmandatsgebiete.

Die Vereinten Nationen sind das Kriegsbündnis gegen das Deutsche Reich. Die 4 Mächte waren (oder sind ?) die Vertreter der Vereinten Nationen gegenüber dem Deutschen Reich zur Erfüllung von Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles.

Man kann es so sehen, dass die Alliierten die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse als Stellvertreter der Freien Stadt Danzig geführt haben.

Die BRD sollte der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig sein. Völkerrechtlich verbindlich wird diese Rechtsnachfolge erst, wenn die Danziger einer Verfassung für die BRD zustimmen. Damit erlischt die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig. Damit ist der Zweite Weltkrieg beendet.

Auch deshalb wurde zur Auflage der vollständigen Souveränität der BRD in Art. 1 des 2 + 4 Vertrages gemacht, dass die Souveränität erst mit der Verwirklichung der Auflagen des 2 + 4 Vertrages wirksam wird.

Doch die „Staatsangehörigen des Deutschen Reiches“ - die Regierung der BRD und DDR vereinbaren einen Einigungsvertrag. Nach Art. 3 tritt die DDR erst dem GG bei, zwei Sätze weiter tritt die BRD und DDR dem GG aus, in dem sie erklären, dass der Geltungsbereich des GG aufgehoben wird. Damit ist das GG formell erloschen.

Bleibt noch das Staatsvolk der BRD, die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“. Statt die „Staatsangehörigen des Deutschen Reiches“ zu „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ zu erklären, werden die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ zu „Staatsangehörigen des Deutschen Reiches“ erklärt.

Alle Nachkriegsregelungen sollten jedem die Rechtsstaatsgarantien der Freien Stadt Danzig sichern, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention, der Internationale Pakt über bürgerliche Rechte, die Charta der Grundrechte der EU.

Doch was haben wir jetzt?

In Folge der Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches, wird das ordre public der BRD/Freien Stadt Danzig Zug um Zug durch das ordre public des „Deutschen Reiches“ ersetzt. Die völkerrechtlichen Verträge der BRD sind faktisch aufgekündigt.

Dadurch wird das gesamte internationale Rechtsgefüge zerstört.

Vor allem die EU-Staaten und selbst die USA müssen bayerische Haftbefehle ungeprüft vollstrecken. Dabei wird gegen das gemeinsame Recht zur Durchführung fairer Gerichtsverfahren verletzt. Die Richter vor allem der EU und auch der Schweiz und selbst der USA müssten in Streik treten, solange sich Bayern nicht an das vereinbarte Recht hält.

Wie will ein Richter aus der Schweiz, Österreich usw. behaupten, er wäre unabhängig und unparteiisch, wenn er deutsche Gerichtsurteile und Haftbefehle vollstreckt?

Er vertritt doch auch die deutschen Richter bei der Vollstreckung. Er handelt doch stellvertretend für diese.

Er kann doch nicht behaupten, er selbst wendet die Bestimmungen für ein faires Gerichtsverfahren an, wenn sein Kollege sich nicht daranhält. Es gilt der Rechtsgrundsatz gleiches Recht für alle nicht mehr. Ein Richter, der nicht dafür sorgt, dass gleiches Recht gleich angewandt wird, kann einfach nicht behaupten, er würde rechtmäßig handeln. Er muss erst einmal klären, was das gemeinsame Recht ist.

Auch die Menschenrechtskommission der UNO in Genf lehnt eine Beschwerde ab, mit der Begründung, der Rechtsweg wäre nicht ausgeschöpft. Dabei ist wie gesagt grundsätzlich die Ausschöpfung des Rechtsweges nicht möglich, weil es bereits an der Aushändigung eines Urteils im gesetzlichen Sinne fehlt, Anwaltszwang besteht und Anwälten die Zulassung entzogen wird, wenn sie den Rechtsweg ausschöpfen wollen.

Auch das Schreiben der UNO Menschenrechtskommission trägt keine Unterschrift oder sonst einen Namen oder nennt einen Mitarbeiter. Es handeln auch hier anonyme Personen, die für absolut nichts verantwortlich gemacht werden können, obwohl diese verantwortlich sind, wenn wieder Kriegsverbrechen unter ihrer Nase stattfinden.

Der Kläger legt den „Deutschen“ eine Verfassung vor, die den Auflagen des 2 + 4 Vertrages entspricht. Doch die „Staatsangehörigen zeichnen nicht gegen.

Der Kläger weist daraufhin, dass die Einfügung von § 40a Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches nichtig ist, weil er keine Zustimmung erteilt hat.

Nun wurde § 40a wieder aufgehoben und § 15 überschrieben.

In § 15 wird jetzt klar getrennt.

Der Kläger ist kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches und kann es selbst auf Antrag nicht werden. Der Vater des Klägers hat ja diese Staatsangehörigkeit ausgeschlagen. Nach § 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Freien Stadt Danzig geht diese Staatsangehörigkeit vom Vater auf das Kind über.

Der stellvertretende Kläger hat mit Frau Leffer und anderen bereits im Jahre 2008 die Vereinten Nationen darauf hingewiesen, dass sich die Freie Stadt Danzig politisch organisiert hat. Dazu wurden Danziger Ausweise ausgegeben. Wer als Staatsangehöriger des Deutschen Reiches einen haben wollte, mit dem wurde ein ausdrücklicher Friedensvertrag geschlossen und den Vereinten Nationen zugesandt. Damit war klar, dass diese Personen nicht unter die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art. 53 und 107 fallen und Art. 1 des 2 + 4 Vertrages erfüllt haben.

In der Präambel der Charta der Vereinten Nationen ist festgehalten, dass die Charta der Vereinten Nationen in der Absicht beschlossen wurde, dass alle völkerrechtlichen Verträge eingehalten werden. Zu den verbindlichen Vertragsbestandteilen der Charta der Vereinten Nationen gehören unter anderem der Grundsatz von Treu und Glauben, Art. 2, Streitigkeiten durch Schiedsgerichte zu klären, Art. 33 und die Feindstaatenklauseln, Art. 53 und 107.

Wer vertritt jetzt die BRD bei den Vereinten Nationen?

Das sind keine „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG Abs. 1“, sondern Hochstapler, Betrüger, in Wahrheit nicht einmal Staatsangehörige des Deutschen Reiches, sondern korrekt, Angehörige der SS.

4.8 Zur Beklagten WHO

Auch die WHO muss gegenüber den Danzigern deren ordre public wahren und muss bei ihren Empfehlungen darauf hinwirken, dass dies auch gewahrt wird.

Der Kläger hört sehr wenig über die Aktivitäten der WHO in Bezug auf die Coronagrippe. Dabei müsste doch die WHO längst einen Vergleich über die sehr unterschiedlichen Maßnahmen ziehen können und danach Empfehlungen aussprechen.

In den deutschsprachigen Medien wird über den Erfolg von Impfungen berichtet. Der Erfolg wird damit begründet, dass von den Geimpften weniger schlimm erkranken und schneller aus dem Krankenhaus entlassen werden.

Aber was ist mit den Genesenen? Landen im Krankenhaus Genesene? Offensichtlich keiner. Damit bestätigt sich das längst bekannte Wissen, dass eine überstandene Infektion zur Immunität führt, die auch dafür gesorgt hat, dass die Spanische, die Vogel- und die Schweinegrippe einfach verschwunden sind.

Die WHO empfiehlt anscheinend eine Maskenpflicht, die niemand auf Dauer davor schützt, sich früher oder später zu infizieren.

Die WHO empfiehlt anscheinend Testungen, die so sinnvoll sind wie ein Kropf.

Die WHO empfiehlt anscheinend Impfungen, die sich mittlerweile eingestanden als ziemlich nutzlos erweisen und in Verdacht stehen, die Coronagrippe zu verlängern, anstatt zu verkürzen.

Der Kläger kann nicht erkennen, dass die WHO ihren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllt.

Laut Wikipedia wird die WHO maßgeblich von Bill und Belinda Gates und deren Gavi-Stiftung finanziert, die wiederum an Pharmakonzernen wie Pfizer beteiligt sind und von Impfungen profitieren. Auch die Rockefeller Foundation finanziert die WHO. Angeblich soll die Rockefeller Foundation Patente auf Testungen haben.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass die WHO ihren Auftrag nicht erfüllt, weil diese nicht im Interesse der Gesundheit handelt, sondern im Interesse ihrer Sponsoren.

4.9 Zu Interpol

Interpol wird von einem ehemaligen deutschen Polizisten geleitet. Auch er muss wissen, dass der EUGH festgestellt hat, dass deutsche Staatsanwälte keine justiziellen Behörden im Sinne des EU-Rechts sind. 5'000 Haftbefehle mussten neu ausgestellt werden. Wie viele davon hätte Interpol zur Fahndung ausgeschrieben? Interpol schreibt noch immer Haftbefehle zur Fahndung aus, die aufgrund Art. 6 EMRK, Art. 14 Internationale Pakt über bürgerliche Rechte und Art. 47 GC nicht zur Fahndung ausgeschrieben werden dürfen.

4.10 Zur NATO

Die NATO ist in erster Linie ein Wertebündnis und soll indirekt den militärischen Schutz der Danziger gewährleisten.

Tatsächlich verteidigt die NATO diejenigen, die Danziger nur wegen ihrer Staatsangehörigkeit strafrechtlich verfolgen, entschädigungslos enteignen und der Freiheit berauben. Tatsächlich dient die NATO den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, genau genommen der SS, die ganz klar erklären, den Zweiten Weltkrieg fortzuführen.

Die NATO ist im Moment die Hilfstruppe der SS.

Im 2 + 4 Vertrag ist festgehalten, dass auf dem Gebiet der DDR keine ausländischen Truppen, auch keine Angehörige der NATO stationiert werden dürfen. Es sollte keine Erweiterung der NATO auf osteuropäische Staaten erfolgen.

Wäre der Kläger Ukrainer, dann würde er sich gegen eine Aufnahme der Ukraine in die EU und in die NATO stellen. Russland hat seine eigenen Probleme. Aber ist weit von bayerischen Verhältnissen entfernt. Mit Bayern in der EU und der NATO kann genauso gut China aufgenommen werden.

Das wäre auch eine Lösung, um Militärausgaben zu senken und stattdessen zum Beispiel Halbwüsten zu bewässern.

4.11 Zur Beklagten EU-Kommission und den EU-Parlamentariern des EU-Parlaments

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, wie Frau EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, lehnen es ab die Auflagen nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages zu verwirklichen. Sie lehnen damit die verbindliche Friedensregelung ab. Sie erklären damit den Weltkrieg fortzuführen. Sie lehnen die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland und die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ab. Sie lehnen die völkerrechtlichen Verträge der BRD ab und sie lehnen die EU als Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit ab. Das Bundesland Bayern ist wieder eine de facto Diktatur.

Man muss schon zugeben, dass es komisch ist, wenn die EU-Kommissionspräsidentin eine Frau ist, die sich ihre Position unter Täuschung im Rechtsverkehr erschlichen hat. Sie gibt sich als Staatsangehörige der BRD aus, beharrt aber tatsächlich auf ihrer Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches.

Was ist der Unterschied zwischen der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches und den „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“? Der Unterschied ist, dass für die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ das deutsche Recht nach Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920“ gilt. Für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches gilt das Nazi-Willkürrecht. Für die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ gelten die heutigen Grenzen Europas. Für die Nazis die Grenzen von 1913. Danach sind alle Polen, Österreicher, Teile der französischen, belgischen und dänischen Bevölkerung Staatsangehörige des Deutschen Reiches, für die das Nazi-Recht Gültigkeit hat.

Der Vorgang ist doch folgender: Die Nazis überrennen Europa und sind die Machthaber. Dann rücken die Alliierten vor und sind die Machthaber. Die Nazis starten eine Gegenoffensive, erobern die Ardennen zurück und sind wieder die Machthaber. Dann weichen sie zurück und die Alliierten sind wieder die Machthaber. Die 4 Mächte vertrauen darauf, dass die „Deutschen“ den 2 + 4 Vertrag einhalten und ziehen ab. Doch die Nazis halten diesen Vertrag nicht ein und übernehmen wieder Europa. Diesmal nicht militärisch, sondern durch Unterwanderung, wie sie es bereits in den 30iger Jahren des letzten Jahrhunderts in Österreich und Danzig gemacht haben.

EU-Kommissionspräsident sollte Mitglied der bayerischen CSU, Herr Weber werden. Herr Weber kritisiert Ungarn und fordert, dass die ungarische Fidesz Partei aus der konservativen Mitte des EU-Parlaments, wegen des autoritären Führungsstils ausgeschlossen wird. Dabei ist Bayern eine de facto Diktatur. Das CSU-Mitglied und die EU-Abgeordnete Frau Monika Hohlmeier verteidigt dann, dass die Fidesz Partei doch nicht ausgeschlossen wurde, damit, dass man die konservative Mitte im EU-Parlament nicht spalten wollte. Frau Hohlmeier ist die Tochter des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz-Josef Strauss. Der hatte 1973 Klage am Bundesverfassungsgericht eingereicht, damit festgestellt wird, dass auch die Bürger der DDR noch immer Staatsangehörige des Deutschen Reiches sind. Frau Hohlmeier ist sich also sehr wohl bewusst, dass der 2 + 4 Vertrag nicht erfüllt ist und ist über die bayerische Rechtspraxis informiert.

Statt Herrn Weber wurde Frau Ursula von der Leyen EU-Kommissionspräsidentin. Frau Ursula von der Leyen ist Tochter des ehemaligen niedersächsischen Ministerpräsidenten Albrecht. Auch sie weiß sicherlich, dass der 2 + 4 Vertrag nicht erfüllt ist und sie keine „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“ mehr ist.

Frau Ursula von der Leyen, sowie Frau Hohlmeier und andere täuschen bewusst eine falsche Staatsangehörigkeit vor.

Wie kann es sein, dass die EU von Staatsangehörigen geleitet werden, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU sind?

Wie kann es sein, dass die EU von Staatsangehörigen geleitet wird, die die heutigen Europäischen Grenzen nicht anerkennen und an den Grenzen zum Zeitpunkt 1913 festhalten? Es kann doch nicht sein, dass die EU von Personen geleitet werden, die klar erklären, den Ersten und Zweiten Weltkrieg gegen den Rest Europas weiterzuführen.

Die EU-Parlamentarier müssen sich fragen lassen, ob sie die Bevölkerung Europas vertreten, die sicher zu 95% ein Europa des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit wollen.

Dazu muss man schon bemerken: Alle Staaten Europas haben die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert. Nach Art. 6 kann sich jedermann selbst vertreten oder von einer Person seiner Wahl vertreten lassen. Aber wenn man vor dem EuG prüfen lassen will, ob EU-Recht eingehalten wird, braucht man einen Rechtsanwalt.

Wie passt das zusammen?

Auch die EU-Abgeordneten tragen Verantwortung, dass keine Corona-Zwangsmaßnahmen angeordnet werden, solange die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches deutlich erklären, den Weltkrieg fortzuführen und gehen in Haftung.

4.12 Zum Vatikan

Der Vatikan wurde mit dem Konkordatsvertrag 1933 völkerrechtlich vom Deutschen Reich anerkannt. Dieser Vertrag wurde von der Bundesrepublik Deutschland fortgeführt.

Der Eid der katholischen Bischöfe lautet: *„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich (heute: der Bundesrepublik Deutschland) und dem Lande N.N. (Name des Bundeslandes) Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“* (Artikel 16)

Da taucht wieder die Begriffsverwirrung mit: „Bundesrepublik Deutschland“ „verfassungsmäßig gebildete Regierung“ und „deutschen Staatswesen“ auf.

Das passt alles nicht zusammen. Das Staatswesen der BRD ist im GG definiert.

Der Geltungsbereich des Grundgesetzes Art. 23 der „Verfassung“, das Grundgesetz ist bereits am 17. Juli 1990 weggefallen. Dies wurde in Art. 4 (2) des Einigungsvertrages zwischen der BRD und der DDR bestätigt. Die Regierungen der BRD üben seither die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Art. 133 GG faktisch in Geschäftsführung ohne Auftrag fort.

Nach Art. 38 GG werden die Abgeordneten unmittelbar gewählt. Doch nach den Wahlgesetzen werden 50% der Abgeordneten durch die Parteien ernannt. Damit sind bereits die Parlamente verfassungswidrig besetzt. Die Richter des „Verfassungsgerichts“ sind vorschriftswidrig ernannt. Art. 97 Unabhängigkeit der Richter ist faktisch nicht mehr gegeben. Art. 101 Gesetzliche Richter GG wird nicht mehr eingehalten. Dadurch, dass keine Wortprotokolle bei Gericht geführt werden, ist auch Art. 103 Rechtliches Gehör nicht mehr gewahrt.

Das Konkordat wurde durch die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG Abs. 1“ fortgeführt. Die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG Abs. 1“ wurden durch Einfügung von § 40a zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt und entsprechend behandelt.

Aber der Eid der Bischöfe kann nur einer Regierung dienen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann nur von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland gebildet werden, die von den Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gewählt wurde.

Der Vatikan bzw. die katholischen Bischöfe müssen jetzt entscheiden, wem ihr Eid gehört. Den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, wie zum Beispiel dem bayerischen Ministerpräsidenten Söder oder dem Rechtsnachfolger der BRD bzw. Deutschem Reich. Das ist die Freie Stadt Danzig.

Der stellvertretende Kläger erwartet deshalb eine klare Stellungnahme des Vatikans bzw. der Bischöfe.

4.13 Zu den weiteren Beklagten, den politischen Parteien der Regierungen und den „staatlichen Organen“ der BRD, Österreichs, der Schweiz, den Niederlanden, Belgien, Frankreichs und Italiens, usw... in Bezug auf die Corona-Maßnahmen

Diese sind besonders verpflichtet das ordre public der Danziger zu achten, solange kein Friedensvertrag geschlossen ist.

4.13.1 Sachverhalt zu den Corona-Maßnahmen

Das Coronavirus erreichte Italien. Es wurde von Todesraten bis zu 10% berichtet. Es ist bereits klar, dass früher oder später jeder an Corona erkranken wird. Der Kläger kaufte gleich 20kg Vitamin C. Der erste Lockdown wurde richtig mit dem Argument angeordnet, dass man die Ausbreitung verlangsamen (nicht verhindern) müsse, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten. Es hätten sofort Gefahrenzulagen für das Pflegepersonal bezahlt und Notfallpersonal rekrutiert und Notfallkliniken errichtet werden müssen. Doch dann zeigte sich sehr schnell, dass die allermeisten nicht einmal bemerken, dass sie infiziert sind. Es wurden keine Gefahrenzulagen bezahlt. Damit gibt es keine Gefahr. Es wurden keine Notfallkliniken errichtet. Damit gibt es keinen Notfall. Corona-Maßnahmen sind schlicht illegal.

Waren Anfang 2020 noch 30'000 Intensivbetten in Deutschland vorhanden, waren es Ende 2020 nur 20'000. In Österreich hatte die Ärzteschaft 2019 eine Erhöhung des Budgets in Höhe von 1'000'000'000,-€ gefordert. Davon wurde bis heute nichts bezahlt.

Ein Vergleich der Belegung der Intensivbetten der Helios Kliniken in Deutschland und Spitäler in der Schweiz zeigen, dass immer ca. 30-20% der Intensivbetten nicht belegt waren. Etwas anderes sagen auch die Abrechnungen der Krankenkassen nicht aus. Auch die private Krankenversicherung des Klägers sieht keinen Grund die Beiträge zu erhöhen.

Aber für die Lockdowns wurden in Deutschland 400'000'000'000,-€ ausgegeben, in Österreich 40'000'000'000,-€. Das macht pro Kopf ca. 4'000 – 5'000,-€.

Die deutsche Bundeskanzlerin Merkel begründete den Lockdown im März 2021 mit wörtlich: „dramatischen Todeszahlen“. Laut dem statistischen Bundesamt sind im März 2021 11'000 Personen weniger gestorben als in den Vorjahren. In den öffentlich-rechtlichen Nachrichtensendern wird behauptet, es wären in Deutschland 70'000 Personen an Corona gestorben. Die offizielle Statistik weist jedoch nur 40'000 nach. Dabei gibt es keine Übersterblichkeit. Wie das? Ein Vergleich der verschiedenen Todesursachen zeigt, dass andere Todesursachen zurückgegangen sind. In der Summe auch 40'000. Das lässt den Schluss zu, dass niemand an dem Coronavirus gestorben ist, sondern nur in Verbindung mit dem Coronavirus,

Frau Merkel schlägt Corona-Maßnahmen ab einer Inzidenz von 35 vor und einen Lockdown bei einer Inzidenz von 100. Dabei wurden gleich bei Ausbruch des Coronavirus Inzidenzen von 700 festgestellt, ohne dass es zu einer Überlastung des Gesundheitswesens kam.

Inzwischen protestieren österreichische Pflegekräfte wegen ungenügender Bezahlung, die bereits 2019 bemängelt wurde.

In Deutschland haben 5'000 Pflegekräfte gekündigt.

Inzwischen werden Inzidenzen von 2'000 festgestellt und gleichzeitig klagen Kliniken, dass der Bankrott droht.

Stattdessen werden Zwangsimpfungen eingeführt. Der bayerische de facto Diktator Söder will gleich die Zwangsimpfung. Der Ethikrat lehnt ab.

Der österreichische Ex-Bundeskanzler Kurz (Ex- weil herausgekommen ist, dass er gefälschte Umfrageergebnisse und die Veröffentlichung mit Steuermitteln finanziert hat), verkündet im Januar 2021, dass er gleich 40'000'000 Impfdosen für 8 Millionen Österreicher bestellt hat. Also gleich 5 Impfdosen pro Person. Da wusste er offensichtlich, dass eine Impfung sinnlos ist. Deshalb sagte er auch im Mai 2021, dass die Coronakrise noch drei Jahre andauern wird. Dabei stellt sich die Frage, ob die österreichische Regierung überhaupt rechtmäßig gebildet wurde. Es wurden ja gefälschte Umfrageergebnisse veröffentlicht, damit Herr Kurz Kanzler wird. Ohne die gefälschten Umfrageergebnisse wäre möglicherweise die Freiheitliche österreichische Partei (FPÖ) in der Regierung vertreten, die vehement Corona-Maßnahmen ablehnt.

Der deutsche Gesundheitsminister Lauterbach kommt sogar zu dem Schluss, dass es 4 Jahre dauern wird bis Corona-Erkrankungen verschwinden.

Der deutsche Weltärztebund-Präsident Montgomery: "Impfung muss Verfallsdatum bekommen" Liegt eine Impfung gegen das Coronavirus länger zurück, werde man wieder zum Ungeimpften, meint Frank Ulrich Montgomery. Der Ausweg: Sich boostern lassen. Der Vorsitzende des **Weltärztebundes**, Frank Ulrich Montgomery, fordert eine Befristung des Impfstatus. Mitteilung vom 28.11.2021.

Da gibt es die Alpha Variante. Wie schlimm. Dann kommt die südafrikanische Variante, viel schlimmer. Flüge werden gestrichen. Der Tourismus leidet. Dann kommt die indische Variante. Schrecklich schlimm. Dann kommt die brasilianische Variante. Das Ende der Menschheit droht. Dann kommt wieder eine indische Variante (oder war es wieder eine britische?). Das Ende der Menschheit ist besiegelt. Jetzt kommt Omikron (oder wie schreibt sich die?) wieder aus Südafrika. Dabei sollten doch in den Slums in Südafrika die meisten bereits gestorben sein, oder?

Und was ist in Madagaskar. Da leiden die Menschen Hunger. Auf wieviel Menschen kommt ein Arzt, ein Krankenbett und ein Intensivbett? Die Menschen sterben nicht an Corona, aber an Hunger. Auch Tansania bemerkt nichts von einer Pandemie. Genauso wenig wie in den Slums von Nairobi, im Kriegsgebiet Äthiopien oder in Schweden.

Alle diese Länder zeichnen sich dadurch aus, dass sie wenig oder gar keine Corona-Maßnahmen durchgeführt haben.

Den direkten Vergleich kann man zwischen Israel und dem Gazastreifen ziehen. Israel hat eine hervorragende Gesundheitsversorgung und einen hohen Lebensstandard. Es fehlt an nichts. Im Gazastreifen, einem der dichtest besiedelten Gegenden der Erde fehlt es an allem, vor allem an einer guten Gesundheitsversorgung. Israel ist Impfweltmeister und wird jetzt nach der dritten Impfung von Omikron in einer 5. Welle überrannt und führt die 4. Impfung durch.

Im Gazastreifen bemerkt man nichts davon. Niemand trägt Masken wie auch in Schweden nicht.

Es gibt kaum Corona-Patienten. Nicht einmal das Krankenhauspersonal trägt irgendeinen Infektionsschutz, keinerlei Maskerade.

Es zeigt sich eben, was sich schon immer bestätigt hat: Jede Grippe verschwindet von ganz allein. Sicher sterben mit einer Grippe mehr Menschen. Sicher ist die Coronagrippe schlimmer als eine normale Grippe. Aber man muss dies im Verhältnis sehen. In Deutschland erkranken jedes Jahr ca. 300'000 Personen an einer Sepsis/Blutvergiftung. Daran sterben ca. 100'000. Wer überlebt hat zum Teil grösste, dauerhafte Gesundheitsschäden, bis hin zu Amputationen. Bei besserer Schulung der Ärzte könnten ca. 15'000 Menschenleben gerettet und zigtausende vor schweren Gesundheitsschäden bewahrt werden. Aber daran hat der deutsche Gesundheitsminister kein Interesse. Er ist nebenbei Anteilhaber an einer Lobbyfirma für Pharmaunternehmen.

Nochmals: Der Ländervergleich belegt klar, dass die Länder, die am wenigsten oder sehr spät Corona-Massnahmen ergriffen haben, weniger Corona-Kranke aufweisen als die Länder, die am schnellsten Corona-Massnahmen ergriffen haben.

Es ist klar bewiesen, dass alle Corona-Massnahmen völlig kontraproduktiv sind. Alles was das Immunsystem stärkt, das ist das Einzige was vor einer schweren Erkrankung schützt, wird verboten.

Das musste sogar der deutsche RKI Chef Wieler einräumen. Der hat jetzt zur normalen Grippeimpfung geraten, weil durch die Corona-Massnahmen – Masken, Testungen mit Quarantäne und Ausgangsbeschränkungen das Immunsystem nicht trainiert/geschwächt ist.

Masken können vielleicht dazu beitragen, dass sich das Coronavirus langsamer verbreitet, aber nicht verhindern, dass sich früher oder später jeder infiziert.

Wenn Testungen Sinn machen sollten, dann nur, wenn damit die Anzahl der bereits Genesenen festgestellt wird. Aber wozu soll man feststellen, wie viele bereits Genesene sind und damit immun sind?

Das österreichische Fernsehen zeigt beeindruckende Statistiken, die belegen, dass Geimpfte weniger schwer erkranken wie Ungeimpfte.

Und wie sieht der Vergleich mit Genesenen aus? Es gibt offensichtlich keinen Vergleich, weil Genesene nicht mehr erkranken.

Laut Testungen haben sich bereits 2020 10-15% der Österreicher infiziert und sind genesen. 65% sind geimpft. Im Sept. 2021 wurden Inzidenzen von 2'000 gemessen. Innerhalb von wenigen Wochen waren 20% genesen. Damit müssten bereits alle Österreicher immun sein, wenn die Daten stimmen. Aber dennoch wird in Österreich die Zwangsimpfung eingeführt. Nochmals. Bereits kurz nach Ausbruch der Coronainfektionen zeigte sich, dass nur wenige Menschen ernsthaft erkranken. Im Frühjahr 2020 gingen die Erkrankungen zurück. Man hätte die Infektion nicht unterdrücken dürfen, sondern gezielt fördern müssen. Dazu hätte man dem Pflegepersonal anständige Löhne bezahlen müssen, damit eine Mehrbelastung durch mehr Personal abgefangen wird. Man hätte für jeden, der es will, Pillen mit Coronaviren anbieten müssen, damit jeder planmäßig seine Infektion hinter sich bringen kann. Es wäre kein weiterer Lockdown nötig gewesen. Corona wäre bereits Geschichte, genauso wie die Spanische-, die Vogel- und die Schweinegrippe.

Es ist unverkennbar, dass die bestellten Impfdosen verbraucht werden müssen. Es ist unverkennbar, dass es nicht um Gesundheit geht. Man könnte vermuten, es geht ums Geschäft, wenn nicht auch die österreichischen Richter bayerische Urteile vollstrecken würden.

Der Kläger ist kein Impfgegner. Der Kläger hat sich früher sich und seine Kinder impfen lassen. Doch mit der Ankündigung des bayerischen Ministerpräsidenten Söder Zwangsimpfungen durchzuführen, muss der Kläger eine Impfung aus moralischen Gründen ablehnen.

Nachdem bekannt wurde, dass Ivermectin zur Behandlung von Corona geeignet ist, hat sich der Kläger gleich ein Rezept ausstellen lassen. Seine österreichische Apotheke sagte jedoch, dass die Kammer den Verkauf verboten hat. In Deutschland erhielt der Kläger Ivermectin, die Packung kostet 120,- €. Bevor bekannt wurde, dass Ivermectin hilft, soll eine Packung Ivermectin in Indien 2, 60 € gekostet haben.

Der Kläger hat alles versucht sich zu infizieren. Je eher desto besser. Schließlich erkrankte ein Bekannter. Vielleicht hat der Kläger Glück und der Erkrankte ist an Corona erkrankt. Der Kläger mass Fieber unter der Zunge und zur Prüfung, ob das Fieberthermometer richtig anzeigt, steckte sich der Kläger das Fieberthermometer auch unter die Zunge, usw.. Der Kläger erkrankte nicht. Nach einer Woche Fieber brachte der Kläger seinen Patienten zum Hausarzt, der über einen Labortest eine Corona-Erkrankung feststellte. (Das ist der einzige Zweck einer Testung, die Sinn macht: die Diagnose.) Der Kläger verabreichte „seinem“ Patienten Ivermectin. Sofort ging das Fieber zurück. Jetzt wollte es der Kläger wissen. Er ließ einen PCR Test machen. Kosten 117,-CHF. Der Test fiel negativ aus. Wie kann das sein? Er ließ nochmals einen PCR Test machen und dazu gleich eine Blutprobe nehmen zur Feststellung von Antikörpern. Es konnte weder eine Infektion nachgewiesen werden noch Antikörper.

Aber trotz negativen Tests wird dem Kläger zum Beispiel der Zutritt zum MediaMarkt verweigert, ebenso wie der Besuch des Heilbades.

Es liegt definitiv bereits ein Impfwang für Immune vor. Aber Impfungen sind nicht nur nutzlos, sondern stellen ein unkalkulierbares Risiko dar. Das steht auf jeder Packungsbeilage.

Was spielt sich im Kopf des bayerischen Diktators Söder bei dem Gedanken an eine Zwangsimpfung ab? Ist er pervers?

Stimmt der Kläger einer Zwangsimpfung zu, dann kann er sich doch gleich als KZ-Wärter bewerben, oder?

Die Konzentrationslager (KZs) der SS waren auch gesetzlich, legitim und unter den Verhältnissen angemessen. Da sind jeden Tag tausende gesunde Männer gestorben. Frauen und Kinder kamen im Bombenhagel um. Es hat an allem gefehlt, auch an Nahrung. Und dann soll es den inneren Feinden der SS besser gehen? Sollen die KZs vielleicht Erholungsheime für Kriegsdienstverweigerer wie die Danziger sein? Dann wären die KZs doch gleich überfüllt. Das waren sie am Ende ja trotzdem, weshalb man die Nutzlosen gleich in die Gaskammer geschickt hat. Das Essen musste für diejenigen rationiert werden, die noch möglichst große Arbeitsleistung erbringen konnten. Schließlich wurde die Arbeitsleistung mit Essen entlohnt. Wer die Leistung nicht bringen konnte, verhungerte. Da war es doch nur human die Arbeitsuntauglichen gleich in die Gaskammer zu schicken, oder will das ein Corona-Befürworter bestreiten?

Es werden Ungeimpfte jetzt auf eigene Kosten schlechter behandelt, wie Straftäter, die ins soziale Leben integriert werden sollen und dazu Freigang erhalten.

Obwohl es nach den Corona-Regeln keine Erkrankungen mehr geben dürfte, darf der Kläger als bestätigter Coronafreier nicht einmal mehr die Rechte haben, die der Kläger noch vor einem Jahr hatte. Diese österreichische Regierung ist wie die bayerische schlicht die Nachfolgeorganisation der SS.

Wer sich sinnlosen Befehlen nicht beugt, wird jetzt bereits wie ein Straftäter behandelt, mit dem Unterschied, dass er seinen Lebensunterhalt selbst bezahlen muss.

Was ist, wenn der Ungeimpfte seinen Lebensunterhalt nicht mehr bezahlen kann und die Sozialkassen keine Leistungen mehr bezahlen? Diese Situation haben wir bereits in Österreich. Wer arbeitslos ist, selbst wenn keine Aussicht auf Arbeit besteht, muss sich dennoch den Corona-Maßnahmen beugen, um Arbeitslosenhilfe zu erhalten. Wer sich dennoch weigert, muss sich wohl früher oder später freiwillig in das Gefängnis begeben, damit er nicht verhungert. Machen das nur einige braucht man wieder KZs. Dann ist es wieder nur ein kleiner Schritt bis zur Gaskammer, oder?

Wer in letzter Konsequenz Konzentrationslager befürwortet, befürwortet in letzter Konsequenz Gaskammern. Der spricht sein eigenes Urteil.

Aber es gibt immer noch die Freie Stadt Danzig.

In ganz Europa gilt Danziger/deutsches Recht: § 226 BGB Schikaneverbot.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 226 Schikaneverbot

Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

StGB§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

Wer dagegen verstößt, verstößt gegen die Haager Landkriegsordnung und genießt keine Immunität.

Es kann sich jeder vor Corona schützen, wie er will. Aber nur auf eigene Kosten und nicht auf Kosten des Steuerzahlers. Wer von einem anderen will, dass dieser an Corona-Maßnahmen teilnimmt, muss dafür bezahlen. Aber nicht der Steuerzahler. Nur wer es sich nicht leisten kann, andere dafür zu bezahlen, dass diese an Corona-Maßnahmen teilnehmen, kann einen Antrag auf staatliche Unterstützung stellen.

5. Forderungen

Verträge sind einzuhalten oder werden ordentlich gekündigt. Verträge zu schließen ist ein Ausdruck der Souveränität. Die Freie Stadt Danzig hat Verträge mit allen Staaten der Vereinten Nationen. Kein anderer Staat kann über mehr Souveränität verfügen. Bricht ein Vertragspartner einen Vertrag, existiert dieser juristisch nicht mehr, sobald der Schaden aus dem Vertragsbruch bezahlt ist.

Der Kläger als Repräsentant der Freien Stadt Danzig ordnet deshalb zur Beendigung des Weltkrieges an.

Aber selbstverständlich sind Regierungsanordnungen in der Freien Stadt Danzig nichts anderes als Forderungen. Es kann nicht nur jeder Einzelne, es muss sogar der Einzelne

Widerspruch erheben, wenn er seine Rechte verletzt sieht. In einer Demokratie steht selbst der Mächtigste nur auf Augenhöhe gegenüber einem anderen. Selbst wenn die Macht des Mächtigsten auf einer überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung beruht.

Im Übrigen gilt ohnehin § 677 Geschäftsführung ohne Auftrag. Das heißt, es kann jeder stellvertretend für den Kläger tätig werden.

Bildlich gesehen muss ein Haus gebaut werden, in dem alle Platz haben und das nach Möglichkeit jedem gefällt. Bildlich gesehen legt der Kläger einen Entwurf vor. Im Grunde findet mit dieser Klage eine Ausschreibung für den Entwurf eines Hauses statt, bildlich gesehen. Es kann jeder einen Gegenentwurf vorlegen. Bei Streitigkeiten über den besseren Entwurf entscheidet ein Schiedsgericht.

Im Rechtsstaat darf erst dann eine Anordnung befolgt werden, wenn über die Beschwerde entschieden ist. Wer sich über die Rechtshängigkeit einer Klage hinwegsetzt, ist schlicht ein Faschist, ein potentieller Massenmörder, der erklärt, dass er am besten am nächsten Baum aufgehängt wird.

Selbstverständlich kann bei einer Notlage oder Gefahr, kein Gerichtsverfahren abgewartet werden - Gefahr im Verzug. Aber wer eine Gefahrenlage sieht, muss auf dem schnellsten Wege einen Richter beauftragen, die Notfallsituation zu bestätigen.

Der Kläger ist schon allein aus persönlichem Interesse – hier geerbten Schadensersatz bzw. Reparationen berechtigt den Zweiten Weltkrieg zu beenden. Als gerichtlich bestätigter Repräsentant ist der Kläger auch verpflichtet den Zweiten Weltkrieg zu beenden. Die „Deutschen“ wurden über Jahre mehrfach aufgefordert ihre Verpflichtung aus dem 2 + 4 Vertrag zu erfüllen. Die Vorschläge wurden abgelehnt. Es wurden keine Gegenvorschläge unterbreitet.

Deshalb wird angeordnet/vorgeschlagen:

Forderung Nr. 1:

Art. 100 des Versailler Friedensvertrages wird geändert. Das Territorium der Freien Stadt Danzig wird auf das Gebiet der BRD und DDR erweitert. Das Verwirrspiel mit dem Begriff „Deutschland“ hat zum Zweiten Weltkrieg geführt und wird deshalb endgültig beseitigt.

Die Immobilien des Bundes, der Länder und Gemeinden der BRD und DDR die Beteiligungen, Unternehmen des Bundes und der Länder werden zu Staatsvermögen der Freien Stadt Danzig. Die Währung der Freien Stadt Danzig, der Gulden, wird wieder ausgegeben. Er wird gedeckt, durch die im Ausland gelagerten Goldbestände der BRD.

Forderung Nr. 2:

Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles wird dahin geändert, dass der Schutz der Danziger durch eine internationale Streitmacht gesichert wird. Diese Streitmacht ist ein eigenständiges Völkerrechtssubjekt mit eigenem Vermögen, dass die „Deutschen“ bezahlen. Das ist kein Problem. Allein im Jahr 2019 hat die BRD Handelsüberschüsse im Wert von 250'000'000'000,- € erzielt. In den vergangenen 65 Jahren im Wert von ca. 6'000'000'000'000,-€. Im Idealfall wird diese Streitmacht aus gleichen Anteilen aller Staaten gebildet. Diese Streitmacht wird nur aufgrund eines internationalen Schiedsurteils aktiv. Der Einsatz dieser Streitmacht kann auch von anderen Staaten aufgrund eines internationalen Schiedsurteils im Ausland eingesetzt werden.

Der Staatsaufbau richtet sich nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika. Gemeinden, die Länder und der Bund erheben selbst Steuern.

Bis der Schutz der Danziger durch eine internationale Streitmacht gesichert ist, gilt die Personalhoheit für alle Europäer und Schweizer, die sich auf das ordre public der Freien Stadt Danzig berufen. Ein Nachteil darf nicht entstehen.

Es sind alle Staaten der EU und auch die Schweiz verpflichtet, den Danzigern ihr Recht in deren Territorien zu gewähren. Das muss ohnehin durch die EMRK, den Internationalen Pakt über bürgerliche Rechte und die Charta der Grundrechte der EU und über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen, bzw. öffentliche Urkunden gewährt werden.

Es liegt vor allem an den Staaten der EU, diese Personalhoheit zu beenden, in dem diese Kontingente für eine internationale Streitmacht stellen.

Forderung Nr. 3

Allen voran sollen die Vereinten Nationen mit ihren Nebenorganisationen die dort akkreditierten und beschäftigten „Deutschen“ auffordern, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Dazu sollen diese „Deutschen“ nachweisen, welche Verfassung, aus welchem Jahr, mit welchem Geltungsbereich, dem dazugehörigen Staatsangehörigkeitsgesetz, aus welchem Jahr, mit welchem Geltungsbereich, welchem ordre public, definiert in welchen Gesetzen, aus welchem Jahr sie unterliegen.

Staatsangehörige des Deutschen Reiches muss der Zutritt zu den Vereinten Nationen verwehrt werden. Alles andere bedeutet, eine Kapitulation vor dem Deutschen Reich.

Das Gleiche gilt für die Beschäftigten bei Interpol, dem Weltärztebund und selbstverständlich für die EU.

Laut Mitteilung der EU können in der EU ohnehin, selbstverständlich, nur Staatsangehörige der BRD tätig sein.

Es sind alle Staatsangehörigen des Deutschen Reiches aus dem Parlament, dem Rat der EU, der EU-Kommission und die Angestellten aus der EU auszuschließen. „Deutsche“ Richter sind keine Vorinstanzen des EUGH.

Diese alle sind durch Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig zu ersetzen.

Von den Doppelbesteuerungsabkommen dürfen nur Danziger Ausweisinhaber profitieren.

Wird dies abgelehnt, dann wird offensichtlich, dass die staatlichen Institutionen vor den Nazis kapituliert haben.

Selbstverständlich können keine Staatsangehörigen des deutschen Reiches, die eine Friedensregelung und die Wertegemeinschaft der NATO ablehnen, Bestandteil der NATO sein. Alle Angehörigen der deutschen Bundeswehr sind aus der NATO auszuschließen. Es sei denn, sie halten ihren Eid auf das ordre public der BRD bzw. Freien Stadt Danzig ein und fordern als Beweis einen Danziger Ausweis an.

Österreich muss mit der Freien Stadt Danzig über einen Friedensvertrag verhandeln oder ist schlicht Feindstaat und wird nicht gehört. Mit letzteren ist kein echter Österreicher einverstanden.

Die Schweiz muss ihre Souveränität und Neutralität herstellen und deutsches Eigentum entschädigungslos enteignen, bis der Kläger entschädigt ist.

Forderung Nr. 4 wegen der Corona-Maßnahmen:

Jeder, der für Corona-Maßnahmen ist, bezahlt diese Maßnahmen, jedoch nicht über Steuern - Verstoß gegen Art. 48 der Haager Landkriegsordnung.

Im Gegenzug bezahlt jeder, der dagegen ist, für eine ausreichende medizinische Versorgung durch erhebliche Lohnerhöhungen für Pflegekräfte.

Als Beweis führt der Kläger den österreichischen Herrn Prof. Dr. Haditsch an, bzw. dessen Beweise.

Als weiteren Beweis führt der Kläger den Niederländer, Herrn Adamah an. Der beweist, dass sich zum Beispiel beim deutschen „Nachrichten“magazin „Spiegel“ Bill Gates mit 2'000'000,- € eingekauft hat, um Impfungen zu empfehlen. So etwas führt dazu, dass zum Beispiel die russische Föderation fremdländische Finanzierungen von Organisationen verbietet. Das ist eine Einschränkung der Presse- und oder Meinungsfreiheit. Aber eben dem Umstand geschuldet, dass die Meinung manipuliert wird. Dagegen hilft eine unabhängige Justiz. Aber welcher Politiker will schon eine unabhängige Justiz?

Der Kläger vertritt in Geschäftsführung sicherlich mindestens 10% der Bevölkerung. Im Schnitt haben die Corona-Maßnahmen sicherlich 4'000 – 5'000,-€/Person gekostet.

Dagegen hätten maximal 1'000,-€/Person ausgereicht, damit das Gesundheitswesen nicht überlastet wird und infizieren, das bestreitet niemand, wird sich eh jeder.

Somit verlangt der Kläger zum Beispiel für die BRD mit ca. 80'000'000 Einwohnern für mindestens 10% der Bevölkerung, das sind 8'000'000,- x 3'000,-€ = 24'000'000'000,-€. Genaue Zahlen werden noch folgen. Konkrete Forderer sind zum Beispiel die Ärzte, die sich gegen Impfungen ausgesprochen haben, Organisationen gegen Corona-Maßnahmen, wohl jeder, der ein Bußgeld wegen Verstoß gegen Corona-Maßnahmen, wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt erhalten hat, usw..

Zu zahlen ist dies von allen, die Corona-Maßnahmen anordnen und durchsetzen. Das fängt bei der WHO an und endet bei der Verkäuferin im Laden.

Datum

Unterschrift

Anlagen – 1 Ausschlagung der deutschen Reichstaatsangehörigkeit - Danziger
2 amtliche Unterlagen der Vereinten Nationen – Danziger, mit Auszug der Forderung
3 Schadensersatzforderung vom 03.10.2020
4 Erste Verfassung der Bundesrepublik Deutschland
5 Aufforderung zur persönlichen Haftungsübernahme

Anhang Liste der vorläufig Beklagten

Headquarters of the United Nations

760 United Nations Plaza,
Manhattan, New York City, (10017-6818)
United States

WHO Headquarters in Geneva

Avenue Appia 20
CH-1211 Geneva
Switzerland

WMA The World Medical Association

13, ch. du Levant
CIB – Bâtiment A
01210 Ferney-Voltaire
France
Phone: +33 4 50 40 75 75
e-mail: wma@wma.net

INTERPOL General Secretariat

200, quai Charles de Gaulle
69006 Lyon
France
Fax: +33 4 72 44 71 63

NATO Joint Warfare Centre

PO Box 8080, Eikesetveien
4068 Stavanger
Norway

For Media-related queries please click here

Chief Public Affairs Officer: Lieutenant Colonel Stefan Kuehling (German Army)

Mobile: + (47) 90 13 70 77

For further information about the Joint Warfare Centre, please Contact PAO

Phone: + (47) 52 87 9130 / 9131 / 9132

e-mail: pao@jwc.nato.int

EU-Kommission

Commission européenne
1049 Bruxelles
BELGIQUE/BELGIË.
Tel.: +32 229-91111
just-citizenship@ec.europa.eu

Europarat

Avenue de l'Europe
F-67075 Strasbourg Cedex,
France
Tel. +33 (0)3 88 41 20 00

Bundeskanzleramt

Herrn Bundeskanzler Scholz
Willy-Brandt-Straße 1
D-10557 Berlin
Deutschland

Bundeskanzleramt Österreich

Herrn
Bundeskanzler Karl Nehammer
Ballhausplatz 2
AT-1010 Wien
Österreich

Schweizer Bundesrat

Bundeshaus
CH- 3003 Bern
Schweiz

Ministerie van Algemene Zaken

Binnenhof 19
2513 AA Den Haag
Telefoonnummer 070 356 41 00
Postadres

Ministerie van Algemene Zaken
Postbus 20001
2500 EA Den Haag

<https://www.rijksoverheid.nl/ministeries/ministerie-van-algemene-zaken/contact>

Belgische Föderalregierung

Premierminister Alexander De Croo
Rue de la Loi 16
1000 Brüssel
Belgien
contact@premier.be

President Emmanuel Macron

Palais de l'Élysée
55 rue du Faubourg-Saint-Honoré
75008 Paris, France

Presidente Sergio Mattarella
Palazzo del Quirinale
Piazza del Quirinale
00187 Roma
Tel. 06.46991; Fax 06.46993125

Vatikan
Seine Heiligkeit Papst Franziskus
Palazzo Apostolico
00120 Città del Vaticano, Rom
Italien

International Court of Justice
Registrar Mr. Philippe Gautier
Peace Palace
Carnegieplain 2
2517 KJ The Hague
The Netherlands

Unser Aktenzeichen: 149506 vom 9.Jan. 2018
International Criminal Supreme Court
Post Office Box 19519
2500 CM The Hague, The Netherlands

Unser Aktenzeichen: OTP-CR-309/08

District Court of Columbia
333 Constitution Avenue, NW
Washington, DC 20001
United States of America

Unser Aktenzeichen: 1:19-cv-03529-CJN

Palais de la Cour de Justice
Boulevard Konrad Adenauer
Kirchberg
L-2925 Luxembourg
Luxembourg

Vorabanfrage des Thüringer Richters zur Unabhängigkeit:
Aktenzeichen des EUGH C-276/20 – 1

Europ. Gerichtshof für Menschenrechte
All. des Droits de l'Homme,
67000 Strasbourg, Frankreich

zur bereits eingereichten Beschwerde vom ..
Aktenzeichen Karin Leffer: ECHR-Ager6 CMW/elf Betreff Nr. 24493/18 vom 8.6.2018

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7
D-10557 Berlin
Deutschland
Telefon: (030) 9014-0
Fax: (030) 9014-8790

Aktenzeichen: VG 6 L 95/21 und VG 6 K 94/21

Bundesverwaltungsgericht

PF 100854
D-04008 Leipzig
Deutschland
Tel. +49 (0) 341 2007 0
post@bverwg.bund.de

Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstraße 192 - 196
AT-1030 Wien
Telefon: 01/60 149-0
eFax: +43 1 711 23-889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

An das

Bundesverwaltungsgericht

Postfach
CH-9023 St. Gallen
Schweiz

An die

Botschaft des Königreichs der Niederlande

Klosterstraße 50
D-10179 Berlin
Deutschland
bln@minbuza.nl

An die

Belgische Botschaft

Jägerstrasse 52-53
D-10117 Berlin
Deutschland
Berlin@diplobel.fed.be

An die

Französische Botschaft

Pariser Platz 5
D-10117 Berlin
Deutschland

An die
Italienische Botschaft
Hiroshimastr. 1
D-10785 Berlin
Deutschland
segreteria.berlino@esteri.it

An die
Botschaft der Republik Polen
Lassenstr. 19-21
D-14193 Berlin-Grunewald
Deutschland
berlin.amb.sekretariat@msz.gov

An die
Botschaft der Russischen Föderation
Unter den Linden 63-65
D-10117 Berlin
Deutschland
info@russische-botschaft.de

An die Rechtsanwaltskammern:
Bar Council of India
21, Rouse Avenue Institutional Area,
Near Bal Bhawan, New Delhi – 110 002
Telephone Nos.:011-49225000
Telefax No.:011-49225011 Website: www.barcouncilofindia.org
bciinfo21@gmail.com

Tanganyika law society Wakili House
Plot 391, Regent Estate, Chato Street
P.O. Box 2148, Dar es Salaam
+255 222 775 313
<https://tls.or.tz/category/tls-news/>
info@tls.or.tz

Ordre des Avocats du Barreau de Madagascar
Palais de Justice
3 Rue Jules Ranaivo
Antananarivo
Madagascar
Téléphone/Fax : +261 20 22 350 71
<http://www.barreau-de-madagascar.org/>

Colegio de Abogados de Uruguay
Av. 18 de Julio 1006, Piso 4to, Apto 401
Montevideo
Uruguay
Postal code 11100
Telephone +598 2 900 2065
Fax +598 2 902 3778
Email colabog@adinet.com.uy